

Berichte über die Verhandlungen
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig

Philologisch-historische Klasse

92. Band. 1940. 2. Heft

ERICH HAENISCH

Steuergerechtsame
der chinesischen Klöster
unter der Mongolenherrschaft

Eine kulturgeschichtliche Untersuchung
mit Beigabe dreier noch unveröffentlichter
Phagspa-Inschriften

Mit 4 Tafeln

Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1940

Vorgelegt für die Berichte am 18. Mai 1940
Das Manuskript eingeliefert am 28. Mai 1940
Druckfertig erklärt am 16. September 1940

Printed in Germany
Druck der August Pries GmbH. in Leipzig

Die Arbeit ist der Erinnerung an Hans Conon von der Gabelentz gewidmet, der vor hundert Jahren in der Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes zum ersten Male eine Phagspa-Inschrift, mongolischen Text in Quadratschrift, mitsamt der chinesischen Fassung, herausgab und übersetzte¹. Ursprünglich nur gedacht als Veröffentlichung einiger noch unbekannter Inschriften derselben Art, wuchs sich die Arbeit in ihrem Fortschreiten immer mehr aus: Es ergab sich zur Lesung und Erklärung des mongolischen Textes die Notwendigkeit, den ganzen großen Stoff der zuständigen chinesischen Quellen durchzusehen und zu verwenden. Damit verschob sich das Schwergewicht der Arbeit auf ein weiteres Thema.

1) Nach Gabelentz hat M. A. Wylie im Journ. As. 1862 'sur une inscription mongole en caractères Pâ-sse-pa' dieselbe Inschrift noch einmal behandelt, die Vorarbeit aber sicher nicht verbessert. S. die Datierungszeile am Schluß.

Inhalt

I. Teil

A. Steuerpflicht im alten China, Steuerpflicht in der Mongolenzeit	5
B. Privilegien	12
I. Grundverfügungen in der offiziellen Geschichtsschreibung (YS und WH, nach E)	12
II. Sonderverfügungen in den Akten (YT und TT)	23
III. Einzelprivilegien (Inhalt der von Chavannes herausgegebenen einschlägigen Inschriften)	39
C. I. Zusammenfassung	43
II. Betrachtung (Behandlung der Klöster, Gönner und Gegner, Unklarheit der Gesetzgebung)	45

II. Teil

D. Drei Phagspa-Inschriften	53
I. Standort und Geschichte der Tafeln	53
II. Zweisprachiger Text	58
III. Übersetzung	62
IV. Anmerkungen	66
Liste der mongolischen Kaiser in China	73
Literatur	73
Tafeln	75

I. Teil

A. Steuerpflicht im alten China, Steuerpflicht in der Mongolenzeit

Die Leistungspflichten 差發 des Volkes schon im älteren China bestanden in der von der Familie erhobenen Bodensteuer vom Ackerertrag 稅 sowie der persönlichen Dienstpflicht der Männer 徭役, Heranziehung zu öffentlichen Arbeiten wie Straßen- und Deichbau u. dergl.¹. Nachlaß oder Befreiung gab es regionsmäßig und zeitbegrenzt in Notjahren oder ständemäßig, etwa für die Soldatenfamilien.

Dem Buddhismus gelang es unter der Tang-Dynastie im 8. Jahrhundert, als er die Gunst von Herrschern und Ministern genoß, sich außer reichen Zuwendungen auch steuerliche Vorrechte zu verschaffen. Seit dem Kaiser Huan-tsung 玄宗, auch Ming-Huang 明皇 genannt (713—756), kannte man den Freibrief (Übertrittsbrief) 度牒 der Mönche bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand, der allerdings einen erheblichen Preis kostete: zur Sung-Zeit waren es 130, später gar bis 300 Ligaturen. Damit war der Klosterinsasse von allen Steuern und Dienstleistungen frei geworden. Solche Steuerfreiheit war gedacht als Anerkennung für den sittlichen Einfluß der Religion auf das Volk und unter der Voraussetzung, daß sich die Mönche vom Erwerbsleben fernhielten, nicht nur keinen Einzelbesitz zuließen, sondern auch den Besitz des Klosters nur zur Bestreitung von dessen Bedürfnissen verwandten. Aber der menschlichen Natur liegt es, soziale Vergünstigungen zu mißbrauchen. Auch die Mönche machten von dieser Regel keine Ausnahme. Es gab kleine Klöster mit wenigen Insassen, die da bescheiden bei Pflanzenkost lebten. Aber da waren auch große Klostergemeinden in prächtigen Gebäuden, mit vielen und angesehenen Gönnern. Da die Instandhaltung dieser Bauten meist durch reiche Stiftungen, die Versorgung der Mönche aber durch Almosensamm-

1) Etwa zwanzig Tage im Jahr.

lung, beides also von außerhalb, vom Volke her, bestritten wurde, so häufte sich allmählich ein die Bedürfnisse übersteigendes Vermögen an, das die Klöster nun weiter auf dem Geldmarkt für sich arbeiten ließen oder in Grundbesitz anlegten. Aus diesem Grundbesitz zogen sie wieder Pacht, denn sie bebauten den Acker nicht selber. Ihre Gewinne aber deckten die Klöster mit der Gerechtsame, so daß dem Staate hohe Steuereinkünfte verloren gingen und damit der Druck auf den Schultern der übrigen Bevölkerung wuchs. Aus diesem wirtschaftlichen Mißverhältnis, nicht nur aus der weltanschaulichen Ablehnung seitens des Konfuzianertums, erklärt sich die Reaktion in der Behandlung der Klöster zu den Zeiten ihres geminderten Einflusses, wie etwa die radikale Säkularisierung unter Kaiser Wu-tsung i. J. 845, die viereinhalbtausend Buddhistenklöster erfaßte und mehrere Millionen king an Ackerland. Dem Taoismus, der sich auch das Klosterwesen gewährt und ähnliche Vorrechte verschafft hatte, ging es in solchen Zeiten nicht besser¹.

Zur Sung-Zeit blieben die Klöster unter strenger Aufsicht des Staates, der die Ausgabe der Übertrittsscheine rationierte². Nur im elften Jahrhundert unter Kaiser Chen-tsung genossen sie noch einmal die Gunst der Regierung³.

Die Mongolenherrschaft schuf eine besondere Lage. Cinggis Han und seine ersten Nachfolger hielten sich von der Steppe her im Grunde zum Schamanismus. Man lese in der 'Geheimen Geschichte', wie der Begründer des Reiches nach seiner Rettung aus den Händen der Merkit der Sonne Kniefall und Streuopfer bietet⁴, und wie Ogotai bei seiner Krankheit die Zauberer zu Rate zieht⁵. Aber die Kaiser zeigten, wie uns auch die Berichte der Franziskanermönche bezeugen⁶, gleichzeitig eine große Befangenheit gegenüber den fremden Religionen und dabei eine bemerkenswerte Weitherzigkeit gegen die einzelnen Systeme. In China, wo sie sich bei ihrem

1) Balázs, Forts. S. 20.

2) De Groot S. 77.

3) De Groot S. 78.

4) NT 102f.

5) NT 272.

6) Wilh. v. Rubruk, Ausg. Risch, Kap. XXXVI S. 204ff.; Joh. de Plano Carpini, Ausg. Risch, Kap. IX § 15, XII S. 256.

Steuersystem im allgemeinen an das Muster der Tang-Dynastie hielten, übernahmen sie den Übertrittsschein und die Steuerfreiheit der Klöster. Und zwar galt diese wohl für das ganze große Mongolenreich, so für Persien¹. Wie Bretschneider bemerkt², war nach Angaben russischer Annalen v. J. 1257 bei einer Steuererhebung in Suzdal, Riazan und Murom allein die Geistlichkeit angenommen. Im Ostreiche wurde diese Steuerfreiheit von den Buddhisten und Taoisten auf die nestorianischen und mohammedanischen Priester ausgedehnt, mit der Auflage, daß sie alle für das Leben des Kaisers zu beten hatten³. Sogar die konfuzianischen Gelehrten wurden in die Vergünstigung einbezogen.

Unter der Ming-Dynastie gab es nach der Darstellung der offiziellen Geschichte grundsätzlich keine Steuervergünstigungen für die Klöster mehr. Jedoch müssen tatsächlich solche in Einzelfällen vergeben worden sein. Ein in der Sammlung Hua-I i-yü 華夷譯語⁴ chinesisch und mongolisch abgedruckter, nicht datierter, aber nach dem Inhalt in den Beginn der Dynastie anzusetzender Erlaß⁵ ernennt einen Mönch Ilinjin (Rinchen) Zangbu in Anerkennung seiner ethischen und charitativen Bemühungen um die Bevölkerung zum Abt des Klosters Wan-shou szě 萬壽寺 in T'ai-ning 泰寧 (innere Mongolei) unter Verleihung der Steuerprivilegien, noch mit der ständigen Formel der mongolischen Verfügungen: *alibe alban hubcirin ulu abun bu huthulatuḡai. ta'ou ber bariju a'ai jarlih okba* 不揀甚麼差發料斂不要休擾者爲那般執把着住的聖旨與了. 'Man soll ihn nicht mit Forderungen von Diensten und Abgaben irgendwelcher Art belästigen. Dafür geben Wir ihm eine Verfügung, die er bei sich behalten soll.'

Ebenso lagen die Dinge in der Ts'ing-Dynastie: De Groot⁶ erwähnt einen Erlaß aus dem Jahre 1801, demzufolge die im Besitz der Krone stehenden Klöster und Tempel keine Bodenpacht an

1) Spuler, S. 307, 308.

2) Bd. II S. 80 u. 840.

3) Alle im folgenden angeführten Privilegien nennen diese Bedingung.

4) Mongolisch-chinesisches Glossar und Sammlung zweisprachiger Dokumente aus der frühen Ming-Zeit mit e. Vorrede v. 1389.

5) Das zweite Dokument der Sammlung.

6) S. 108.

den Fiskus zu zahlen hatten, während alle übrigen (Klöster) diese Pacht nach der alten Regel erlegen mußten.

Der steuerlichen Stellung der chinesischen Klöster zur Mongolenzeit gilt die vorliegende Untersuchung.

Der Quellenstoff dazu findet sich in den Grundverfügungen, welche die wirtschaftliche Richtung des Staates zeigen und in der offiziellen Geschichte der Yüan-Dynastie Yüan-shi 元史, herausgegeben i. J. 1369/70, erscheinen, im annalistischen, in der Hauptsache aber im kulturgeschichtlichen Teil, dem Abschnitt Wirtschaft¹. Die Darstellung dieses Abschnittes ist nach P. Pelliot's Meinung² wahrscheinlich dem großen Werk zur Verwaltungsgeschichte des Mongolenreiches King-shi ta-tien 經世大典 v. J. 1331 entnommen oder aus ihm herausgearbeitet. Eine Ergänzung mit manchen Einzelheiten bietet die systematische Behandlung des Staatsbuchs Süh Wen-hien t'ung-k'ao 續文獻通考 v. J. 1586³. Aus beiden Werken gibt die große Enzyklopädie Ku-kin T'u-shu tsih-ch'eng 古今圖書集成 v. J. 1726 einen Auszug⁴. Als weitere Quellen haben wir zwei große Aktensammlungen aus dem Mongolenreich anzusehen, Yüan tien-chang 元典章 und T'ung-chi t'iao-koh 通制條格. Das erste, mit vollem Titel Ta-Yüan sheng-cheng kuoh-ch'ao tien-chang 大元聖政國朝典章⁵, Staatskodex der Heiligen Regierung des großen Yüan-Reiches, aus 60 Büchern (küan) bestehend, enthält mit Nachtrag gegen 2200 Aktenstücke aus der Zeit 1277—1323 in den Abteilungen: Kaiserliche Erlasse, Verwaltung des Reiches und die sechs Ministerien. Handschriftlich überliefert ist die Sammlung mit einem Vorwort von Wu Ch'eng-ki 吳城記 (vom Jahre 1320—1380 lebend) i. J. 1908 von Shen Kia-pen 沈家本 im Druck herausgegeben worden. Eine reiche Verbesserungsliste dazu hat Ch'en Yüan 陳垣 i. J. 1931 geliefert. Ein Manuskript des

1) YS XCIII, XCIV.

2) Siehe P. Pelliot's Vorrede zu R.

3) Buch I.

4) 食貨典 127, 128.

5) Siehe P. Pelliot's Vorrede zu R.

Werkes soll in Cambridge liegen, in der Slg Wade¹. Mit seinem Stoff hatte sich bisher als einziger P. Ratchnevsky befaßt². — Ganz neuerdings ist das Werk von Spuler dazu gekommen, das, von Persien ausgehend, den Blick auf die Verwaltung des Gesamtreiches richtet³. — Wir finden die Akten zu unserem Gegenstand in der Abteilung Finanzministerium, Abschnitt *k'o-ch'eng*, *tsu-shui* 課程, 租稅 Geld- und Getreidesteuern, Unterabteilung im letzteren, *seng-tao shui* 僧道稅 Steuern der Buddhistenmönche und Taoisten, dazu Abschnitt *ch'ai-fah* 差發 und *fu-i* 賦役 Abgaben und Dienstleistungen⁴. Weitere Akten finden wir in der Abteilung Ritenministerium, Abschnitt *hüeh-hiao* 學校 Schulwesen, Unterabteilung *shi-tao* 釋道 Buddhisten und Taoisten⁵. — Die zweite Aktensammlung, mit vollem Namen Ta-Yüan t'ung-chi t'iao-koh 大元通制條格 'Regeln in systematischer Anordnung aus dem Staatsbuch des großen Yüan-Reiches', ist uns nur in 22 von 30 Büchern überkommen und bietet 642 Aktenstücke aus den Jahren 1270—1332. Sie ist, mit einer Vorrede von Po-chu lu-chung 李朮魯翀 v. 1332, in Photokopie der Handschrift eines gewissen Moh-koh 墨格 aus dem Anfang der Ming-Zeit, i. J. 1908 herausgegeben und bisher noch nicht bearbeitet worden. Diese beiden Sammlungen von Originalakten sind, jedenfalls wegen des in der Mongolenkanzlei üblichen, in chinesischer Volkssprache gehaltenen und mit vielen Mongolismen durchsetzten Stiles bei der Herstellung der offiziellen Geschichte des Yüan-Reiches nicht verwandt worden, daher für die Forschung doppelt wichtig.

Schließlich kennen wir eine Anzahl von Einzelprivilegien, die in Form von Inschriften erhalten sind. E. Chavannes hat eine

1) Siehe P. Pelliot's Vorrede zu R.

2) Siehe Introduction Les religieux S. LXVIII—LXXXVI; S. 193 ff., 208 ff. Das Werk stellt eine höchst wertvolle Arbeit dar, die eine eingehende Würdigung verdiente. — Leider fehlt ein Index der vielen ungebrauchlichen Termini.

3) Siehe die Abschnitte 'Das Verhältnis der Mongolen zu den Religionen' S. 198—249 und 'Das Steuerwesen' S. 306—335. — Leider hat der Verfasser in der von ihm herangezogenen ungemein reichen Literatur die wichtige Vorarbeit von Ratchnevsky nicht berücksichtigt.

4) YT XXII, XXIV—XXVI.

5) YT XXXIII.

größere Auswahl, worunter 25 einschlägige Stücke, herausgegeben¹.

Über den historischen Wert dieser verschiedenen Dokumente läßt sich soviel sagen: Die Schriftstücke, die in die amtliche Geschichtsschreibung des Yüan-shi aufgenommen sind, sollen die Grundlinien der Politik der Dynastie darstellen. Es fragt sich aber, ob das in diesem Falle zutrifft: Die mongolischen Kaiser und maßgebenden Minister und Beamten ermangelten völlig der Kenntnis der chinesischen Schriftsprache. Nur in mongolischer oder in chinesischer Volkssprache abgefaßte und diktierte oder vorgelesene Dokumente konnten ihre Verfügungen ausdrücken oder als Berichte zu ihrer Kenntnis kommen. Die wichtigen Staatsakten, soweit sie chinesisch gehalten waren, waren alle in Volkssprache abgefaßt. Somit sind die im Yüan-shi enthaltenen Edikte, die in demselben Wen-li geschrieben sind wie das ganze Werk, sämtlich nicht als Originale zu bewerten, sondern als spätere Redaktionen, die unter Umständen auch eine inhaltliche Änderung erfahren haben könnten. Nur in einem Falle am Schluß des Buches XXIX im Anhang der Berichtigungen (k'ao-cheng 考證) ist ein solches Edikt (Erlaß zur Thronbesteigung des Kaisers Yesun Temur [1324]) noch einmal im Original, in Volkssprache, geboten worden. Der chinesische moderne Historiker Yao-Shi-ao hat über dies Thema einen interessanten Aufsatz geschrieben². Damit stehen also die in Volkssprache, d. h. im Originalwortlaut wiedergegebenen Sondererlasse der Aktensammlungen an Quellenwert höher da. Was die Einzelprivilegien betrifft, die ebenfalls in Volkssprache geschrieben sind, so können sie keinen großen politischen Wert besessen haben: Wir sehen, daß selbst ein so wichtiges Dokument wie das an den berühmten Taoisten Ch'ang Ch'un 長春 gegebene, nicht in die offizielle Geschichte aufgenommen ist, weder in den politischen Teil (pen-ki) noch in die Biographie.

1) Eine der wichtigsten und inhaltreichsten Arbeiten des großen französischen Sinologen, die aber in der Übersetzung aus der eigenartigen Sprache manche Mißverständnisse zeigt und daher einen Nachtrag und Index erhalten sollte.

2) Ein kurzer Beitrag zur Quellenkritik der Reichsannalen der Kin- und Yüan-Dynastie, Asia Major IX S. 580—590.

Das Steuerwesen des Mongolenreiches hat sich so entwickelt, daß früher in der Steppe die Stammesfürsten für ihre persönlichen Aufwendungen, ihre Verwaltung und die Vorbereitung der Kriegszüge sich wohl in der Hauptsache durch Raub und Requisition bei den Nachbarn bezahlt machten, im Bedarfsfalle auch eine Umlage (*hubcir*) innerhalb des Stammes erhoben. Durch dieses Mittel bringt z. B. Cinggis Han die Verpflegung für Ongḥan, den Fürsten der Kereit, auf, der mit seiner Gefolgschaft auf der Flucht bei ihm Schutz sucht: *Ongḥan a hubcir i hubciju okcu gureyen dotora oro'ulju teji'ebe* = Er veranstaltete für Ongḥan eine Steuerumlage, nahm ihn in sein Gehege auf und verpflegte ihn (den Winter hindurch)¹. Eine regelmäßige Steuer hat Cinggis Han erst später von den unterworfenen Völkern erhoben. Von dem Kaiser Ogotai (1229—1241) lesen wir, daß er, als er seinen Staat einrichtete und mit einem Beamtentum versah, auch eine jährliche Abgabe ausschrieb, in der Lieferung von Hammeln für den Kaiserlichen Haushalt bestehend: *sulen e ede ulus un aca surug un nikan silegu honin hon hon tur oktugai. ja'un honid aca nikan honin harhaju mun ja'ura uge'un duta'un a oktugai* = Für die Suppe (des Kaisers) soll man jährlich aus diesen Völkern von (je)der Herde ein zweijähriges Schaf liefern. Aus je hundert Schafen soll man ein Schaf herausnehmen und den Bedürftigen und Armen unter seinen Leuten geben!² Diese nicht datierte Verfügung wäre etwa in den Ausgang der dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Daß sich die Art der Naturalabgaben in der Steppe gehalten hat, bezeugen spätere Erwähnungen in den chinesischen Akten, z. B. aus den Jahren 1262 und 1322.

Die schon unter Cinggis Han geltende Kopf- und Bodensteuer wurde i. J. 1229 von Ogotai für die Chinesen im neu eroberten Gebiet von Ho-peï und für die Bevölkerung im Tarimland (*Si-yü*) eingeführt unter der Regie von Ye-lü Ch'u-ts'ai und Mahmut Hwarezm. Eine Umsatz(Handels)steuer, ebenfalls schon unter Cinggis Han geltend, erscheint in einer Verfügung v. J. 1234³ und wird später unter Kaiser Hubilai i. J. 1263 auf Antrag

1) NT 151 *hubcir i hubciju*.

2) NT 279.

3) Siehe YS. XCIV. Die Steuerordnung stammte von Ye-lü Ch'u-ts'ai.

der Finanzminister Ahmet und Wang Kuang-tsu 王光祖¹ in einer neuen Umsatzsteuerordnung für die reichen Familien der Hauptstadt, die Kaufleute, Händler und die Banken eingeführt. I. J. 1270 wird der Steuersatz auf 1 von 30 festgesetzt.

Die Kopfsteuer 丁稅 und die Bodensteuer 地稅 wurden in Getreide an die staatlichen Speicher geleistet, die Seidensteuer im Produkt, die Umsatzsteuer 商稅 in Geld(scheinen) an das Magazin des Yamens. Im J. 1255 wird eine zusätzliche Silbersteuer 包銀 genannt.

Die Dienstpflicht 徭役 bestand in Arbeitsdienst aller Art, betraf ebenso wie die Kopfsteuer die Erwachsenen (arbeitsfähigen Männer) im Alter von 21 bis 60 Jahren wie nach dem Tang-Gesetz.

B. Privilegien

I. Grundverfügungen in der offiziellen Geschichtsschreibung (YS und WH, nach E)

Die Steuervergünstigungen im Mongolenreiche waren wie im älteren China einmal regional und zeitbegrenzt bei Notstand: Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Dürre, Teuerung, Seuchen, Heuschrecken- und Räuberplage, auch bei Kriegsdienst der Männer. Dazu gab es ständische Privilegien für Militär und Postleute. Neben diesen galten im Mongolenreich als begünstigte Stände die Religionsgesellschaften, konfuzianischen Gelehrten, Ärzte und Handwerker. Bei der Einnahme von Pien-liang 汴梁, der Hauptstadt des Kin-Reiches, i. J. 1233 holte man die Angehörigen dieser Stände aus der Stadt, während die mongolische Soldateska in den Straßen losgelassen wurde². Die Begünstigung der Religionsgesellschaften, die uns hier beschäftigt, bildet ein Kapitel für sich. Sie stützt sich auf eine in den Edikten immer wieder erwähnte Verordnung Cing-

1) Die beiden Männer waren die Finanzgewaltigen, die dem Kaiser Hubilai die für die Staatsausgaben benötigten Mittel verschafften. Der erste, ein Uigure, wegen seiner Unredlichkeit und Grausamkeit bei Volk und Beamenschaft verhaßt, spielte eine große politische Rolle, starb aber schließlich eines gewaltsamen Todes.

2) Siehe Liu K'i 劉祁, kuei-ts'ien chi 歸潛志 Buch XI.

gis Han's¹, die von seinen Nachfolgern Ogotai und Hubilai bestätigt, aber von den Behörden im Laufe der Zeit verschieden ausgelegt wurde. Diese grundlegende Verfügung wird von der chinesischen offiziellen Geschichte weder im politischen Teil (pen-ki) noch im kulturgeschichtlichen, unter Steuer, verzeichnet, auch nicht von der systematischen Darstellung WH. Auch in den Aktensammlungen findet sie sich nicht. Wir kennen aber, wie eingangs erwähnt, aus der Literatur einen Erlaß ihres Inhalts: Dem berühmten Reisebericht des vorerwähnten Taoisten Ch'ang Ch'un, den Cinggis Han auf seinem westlichen Kriegszuge zu sich beschiedener hatte, ist ein Privilegsedikt angefügt, vom Kaiser dem Patriarchen bei der Abschiedsaudienz in Samarkand im Frühjahr 1223 (einem Schafjahr) als Zeichen seiner Huld ausgehändigt. Bretschneider hat es in seiner Übersetzung des Reiseberichts² nicht mitgebracht. Aber Chavannes hat es abgedruckt und übersetzt³. Dieses Edikt besagt am Schluß, daß die aus der Familie ausgeschiedenen Anhänger des Patriarchen und die Männer, die in unantastbarer strenger Disziplin die Klöster leiteten, durchweg von Leistungen und Steuern befreit sein sollten. Es läge nahe, in diesem Edikt die maßgebende Verordnung vom Schafjahr zu sehen, die später so oft herangezogen wird. Aber da es, wie gesagt, andernorts nicht überliefert ist, nicht einmal in Ch'ang Ch'un's Biographie, so kann es kaum über den Wert eines privaten Privilegs für einen kleineren Kreis hinaus eine allgemeine politische Bedeutung gehabt haben. Auch der Umstand, daß es die Einschränkung betr. Handel und Ackerbau nicht enthält, die in den späteren Zitaten stets besonders betont wird, spricht gegen die Identität.

Im folgenden wird eine chronologische Liste der einschlägigen Verfügungen und Akten geboten⁴, womit nicht etwa an eine Darstellung des ganzen Steuersystems gedacht ist.

1) Siehe Raschid ed Din, Ausg. Blochet II S. 312 f. nach Spuler S. 198.

2) Bd I S. 35—108.

3) T. P. 1904 S. 369.

4) Das Werk von Ratchnevsky hat bereits eine Anzahl der im folgenden gebrachten Schriftstücke aus YS u. YT in Übersetzung oder Inhaltsangabe gegeben. TT hat es noch nicht verwertet.

I. Grundverfügungen nach Yüan-shi und Wen-hien t'ung-k'ao¹:

1229 Ogotai verfügt nach dem Vorschlag von Yelü Ch'u-ts'ai eine Familiensteuer 戶稅 für die Chinesen in Ho-pei, wonach jede Familie 2 Stein Korn zu zahlen hatte, später wegen des wachsenden Heeresbedarfs auf 4 Stein erhöht; nach dem Vorschlag von Mahmut Hwarezm eine Kopfsteuer für die Bevölkerung im Tarimland (*Si-yü*).

1234 Ogotai errichtet eine Behörde zur Einziehung der Umsatzsteuer.

1236 Eine Steuerordnung wird geschaffen, und zwar nach dem Muster des Tang-Reiches: in den Bezirken des 'Inneren Landes' gibt es eine Kopfsteuer der Erwachsenen (im Jahre 1 Stein) und eine Bodensteuer. Die Kopfsteuer betrifft die Beamten und die Kaufleute, die Bodensteuer die Handwerker, die Mönche und die Taoisten. Diese Steuer wird nach der Zahl der Rinder festgesetzt, der Menge des Inventars oder der Güte des Bodens.

1238 u. 1239 Es ergeht ein regionaler Steuererlaß wegen Heuschreckenplage und Überschwemmung.

1251 Den Konfuzianern (jedenfalls nur den Männern, die als Vertreter konfuzianischer Bildung und vorbildlichen Lebens gelten) wird auf den Antrag von Kao Chi-yao 高智耀, einem Tanguten, die Dienstpflicht erlassen².

1) E 經濟食貨典 127, 17 fol. 8^rff.

2) Gleich nach der Thronbesteigung des Kaisers Mungge ließ sich Kao Chi-yao melden, um folgendes vorzutragen: „Das Studium der konfuzianischen Gelehrten ist die Regel (das Tao) der (heiligen Herrscher der alten Zeit) Yao, Shun, Yü, T'ang, Wen wang und Wu wang. Von alters her war es so: Wenn die Inhaber des Staates sie (die Konfuzianer) im Staatsdienst verwandten, war Ordnung, wenn nicht, dann war keine. Wenn man ihre Talente (die bedeutenden unter ihnen) fördert, wird man ihre Dienste ausnützen (können). Es wäre angebracht, sie von den Arbeitspflichten zu befreien, um sie zu pflegen.“ Als der Kaiser sich erkundigte, was es denn mit den Konfuzianern für eine Bewandnis habe, antworteten ihm die Schamanen und Ärzte: „Die Konfuzianer halten die Welt durch die ethischen Normen in Ordnung. Sie können keinesfalls mit den 'Technikern' 方技 verglichen werden.“ Der Kaiser sprach darauf: „Gut! Vordem hat mir das noch niemand gesagt.“ Und er

1255 Eine Geldsteuer wird verfügt, festgesetzt auf 4 Taels, davon 2 Taels in Silber, 2 Taels in Seide oder anderen Waren.

1260 Ein Memorandum der Finanzbehörde fährt aus: Es gibt Naturalsteuern in Seide, Steuern in Geldscheinen und in Silber, die Kopfsteuer und dazu den Steuersatz von 1 zu 30. Dabei sind die öffentlichen Speicher auch in den reichlichen Jahren nicht gefüllt, und die Familien haben keine Rücklagen zur Fürsorge (für die Not). Das kommt von der ungleichen Belieferung aus Bezirken und Kreisen. Wenn in früherer Zeit 1 von 10 genommen wurde, so war das wirklich nur 1 von 10. Wenn aber heute 1 von 30 genommen wird, so ist das, als ob man früher 5 von 10 genommen hätte¹. Die Staatsausgaben haben acht Posten: Palast, Festlichkeiten, Belohnungen, Gehälter, Heeresbesoldung, öffentliche Arbeiten, Urbarmachung (von Land) und Futtermittel. Davon sind die Heeresausgaben die gewaltigsten. Wenn man die kriegerischen Unternehmungen einstellte und das Heer in weitem Maße siedeln ließe, daß es seinen Unterhalt selbst erwürbe, brauchte man das Getreide des Volkes nicht in übermäßiger Weise in Anspruch zu nehmen. ... Es wird eine Steuerermäßigung und als Ausgleich dafür die Einführung einer höheren Salzsteuer beantragt: das Salz sei ein Artikel, den das Volk täglich brauche, und dessen (geringe) Mehrbesteuerung es doch nicht schwer träge.

1261 Dem Antrag entsprechend wird eine Steuersenkung verfügt und zugleich eine Vereinheitlichung (Gleichmäßigkeit) der Durchführung und Festsetzung der Termine: Seidensteuer im 8. Monat, Geldsteuer in drei Raten, 8., 10. und 12. Monat.

1262 Den unter Hulahu stehenden Stämmen wird einer Teuerung wegen die Steuerlieferung von Schafen erlassen. Den zum Heeresdienst einberufenen männlichen Familiengliedern der Mu-su-man, Ui'ur, Nestorianer und Daśman wird die Steuer erlassen, ebenso den (mit einberufenen) Falkonieren in Peking².

erließ ein Dekret, daß die konfuzianischen Gelehrten im Reiche von der Arbeitspflicht befreit seien und nichts zu zahlen hätten. E l. c. 8^v, 9^r (YS III, CXXV).

1) Das muß eine ungeheuerliche Überlastung durch Sondersteuern und Zuschläge bedeuten.

2) Mu-su-man (Muselman) und Daśman sind hier wohl rassenmäßig

1263 Nestorianer, Daśman, Mönche und Taoisten¹ haben, wenn sie Ackerbau treiben, Bodensteuer, wenn sie Handel treiben, Umsatzsteuer zu zahlen². — Nach einem großen Zensus gibt es im Reiche: 1 579 110 Familien gezählt. Es sind eingekommen an Seidensteuern 706 401 catty, Geldsteuern (Papiergeld) 49 487 Zehn-Taels, Gesamtaufkommen aus Naturalsteuern für das 4. Jahr Chung-t'ung 712 171 catty Seide und 56 158 Zehn-Taels in Noten.

1264 Für steuerpflichtig werden erklärt die den Prinzen unterstehenden Handwerker³, welche sich als Bürger 民 in die Listen haben eintragen lassen, weiter die früher von den Steuern befreiten Konfuzianer, Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman. Diese sollen vom gewöhnlichen Acker für den mou 3 pint abgeben, vom Wasseracker 5. Den mongolischen und chinesischen Militär- und Postfamilien wird die Steuer um die Hälfte gesenkt⁴.

1265 Die Steuerflüchtigen, die in Buddhisten- und Taoistenklöstern Unterschlupf gesucht haben, sollen aufgestöbert werden.

1266 Die steuerliche Erfassung der abgelegenen wohnenden Familien wird geregelt.

1269 Den Wasser-Tata wird die Steuer auf zwei Hermeline ermäßigt⁵.

unterschieden als Araber und Perser. Ui'ur = Uiguren. — Die Falkoniere *sibaoci* 鷹人 stellen eine bevorrechtete Berufsklasse dar.

1) Hier handelt es sich um den Klerus, die Vertreter der Religionsgemeinden. Die ersten *erke'un* (mongolische Wiedergabe des griechischen *αρχων*), chinesisch umschrieben *ye-li-k'o-wen*, sind die nestorianischen Christen, die zweiten, das persische *dāniśmand*, die Vertreter des mohammedanischen Kults. Unter 'Mönche' sind in dieser Arbeit stets die Buddhistenmönche zu verstehen 僧 *seng*, 和尚 *ho-shang*, auch 脫因 *toyin* genannt. Die Taoisten (Klosterangehörigen) werden 先生 *sien-sheng* genannt.

2) Nach einem Antrag von Ahmet und Wang Kuang-tsu.

3) Die Handwerker stellen eine begünstigte Berufsklasse dar.

4) Auch die Familien der Soldaten genossen Vorrechte. — Die Postfamilien 站戶, die für Postpferde und Postbetrieb zu sorgen hatten, gerieten bei der übermäßigen Inanspruchnahme des Postdienstes oft in Not.

5) Es ist ein tungusischer Volksstamm an den Flüssen der Mandschurei. — Bei dem Worte 青鼠, das in den Wörterbüchern nicht verzeichnet

1272 Den Ärztfamilien¹ wird die Arbeitspflicht erlassen. Die Steuer wird erlassen den Familien von dreitausend Mann, die zum Bäume-fällen nach Liao-tung, und von sechstausend Mann, die zum gleichen Zweck nach dem Berge K'ien 乾 kommandiert sind².

1276 Die Dienstpflicht wird erlassen den Familien der Konfuzianer der verschiedenen Provinzen, welche in der Literatur belesen sind³, in der Zahl von 3890. Die Vermögenden aber, die sich unter dem Namen als Konfuzianerfamilien nur den Steuern entziehen wollen, sollen als Volk (also steuerpflichtig) gelten. Die armen Familien (unter den Konfuzianern), 500 an der Zahl, werden dem Opferamt⁴ unterstellt. Die Ärztfamilien in der Hauptstadt werden für das Jahr 12 (1276) von Seiden- und Silbersteuer befreit. Die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman in der Westhauptstadt⁵ werden, soweit sie ein Hauswesen führen, dem Volke steuerlich gleichgestellt. Von Kinderlosen sind Bodensteuer, Umsatzsteuer und Abgaben für Tee, Salz, Wein, Essig, Gold, Silber, Eisen, Erz, Bambus, Seen und Teiche⁶ richtig zu erheben⁷. Die vielen verschiedenen, über hundert, Steuerarten des früheren Sung-Reiches werden abgeschafft.

1277 Die Mönche Kang-ki-ling-chen und Kia-kia-wa⁸ werden

ist, muß es sich um ein wertvolles Pelztier handeln, wohl um die Silberratte *yin-shu*, das Hermelin.

1) Von der bevorrechteten Stellung der Ärzte wurde schon gesprochen.

2) Zum Bau einer Dschunkenflotte, jedenfalls für die erste Japan-expedition.

3) Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß es sich nur um angesehene und anerkannte Vertreter der konfuzianischen Bildung handelte. Da man in anderen Zeiten nie Anlaß hatte, diese Klasse steuermäßig besonders zu erfassen, sind die Zahlenangaben der vorliegenden Verfügung wertvoll. Es ist in Betracht zu ziehen, daß es sich bis zum Jahre 1280 immer nur um Nordchina handelt.

4) 太常司 t'ai-ch'ang szë.

5) 京兆 King-chao = Si-an.

6) Als Gewinne aus Teichen werden in e. Akte YT XXII aufgezählt: Fisch-, Enten- und Gänsezucht, sowie Pflanzung von Lotuswurzeln, Rohr u. dgl.

7) Die volle Besteuerung der Kinderlosen ist beachtenswert.

8) Die Namen sind tibetisch. Die tibetischen Mönche spielen in der Verwaltung eine Rolle vor den chinesischen.

zu Generalsuperintendenten für den Buddhismus in Kiangnan gemacht. Die Steuern der (dortigen) Mönche, die den Klöstern viel Ungelegenheiten gemacht haben, werden abgeschafft.

- 1279 Die Mönche in Ts'üan-chou 泉州 müssen nach der Sung-Ordnung Getreidesteuern beitragen für den Heeresbedarf. Die Uiguren sollen innerhalb des Reichsgebiets (für ihren Landbesitz) nach Morgen berechnet Steuern zahlen. Das Militär der Jurcen und Wasser-Tata soll, soweit es nicht in den Krieg gezogen ist, als Volk registriert werden und Steuern zahlen. Der Schlichtungsbeamte und der Oberrichter der Westhauptstadt sollen die entflohenen Hörigen und die steuerpflichtigen Leute aufstöbern, die sich in großer Zahl bei den Mönchen auf dem Berge Wu-t'ai 五臺 verborgen halten¹.
- 1282 Die Mönche, Taoisten und Nestorianer in Ho-si 河西², welche Weib und Haus haben, zahlen Steuern gleich der Bevölkerung.
- 1287 Den im Garnisonbezirk T'ang-wu 唐兀³ und im Gebiet Ho-si Beheimateten wird Dienstpflicht und Steuer erlassen. Den Jurcen und den Wasser-Tata wird (wegen Hungersnot) die Steuer erlassen.
- 1289 Die Mönche und Taoisten, welche Ackerbau und Gewerbe treiben, haben gesetzmäßig Boden- und Umsatzsteuer zu zahlen. Von den übrigen Lasten sind sie befreit.
- 1291 Dem früheren Prinzen von Ying-kuoh 瀛國 der Sung-Dynastie und seiner Mutter, der Kaiserinwitwe Ts'üan 全, welche Mönch und Nonne geworden waren, wird für ihren Besitz von 360 king auf ihr Ersuchen Befreiung von der Bodensteuer gewährt⁴. Die Äcker der Buddhisten- und Taoistenklöster in Kiang-

1) Der bekannte Klosterberg in der Provinz Shansi.

2) Das Ordos-Gebiet.

3) Das Tangutenland. Das Reich Tanggut war i. J. 1226 von Cinggis Han vernichtet worden.

4) Der eigentlich letzte Herrscher Kung-tsong 恭宗 der südlichen Sung-Dynastie, mit Namen Hien 顯, der seinem Vater, dem Kaiser Tu-tsong 度宗 i. J. 1275 auf den Thron folgte, um dann ein Jahr später beim Falle der Hauptstadt Lin-an (Hang-chou) samt seiner Mutter, der Kaiserin Ts'üan, in mongolische Gefangenschaft zu geraten, s. Sung-shi XLVII.

Huai 江淮 werden, soweit sie Altbesitz aus der Sung-Zeit sind, frei von der Bodensteuer. Für Neuerwerb ist Steuer zu zahlen. Der Bericht spricht seine Anerkennung für diese Weitherzigkeit aus¹.

- 1292 Nach des Kaisers Cinggis Verfügung, heißt es, seien die Mönche steuerfrei, aber bei Ackerbau steuerpflichtig.
- 1297 Die Zentralverwaltungsbehörde beantragt, die reichen Familien, welche zwecks Steuerhinterziehung mit dolus Mönche und Taoisten geworden seien, zur Bereinigung der Sache wieder dem Volk zuzuschreiben. Der Kaiser gibt den Antrag an die Minister zu Prüfung und Bericht.
- 1303 Die Mönche T'u-lu-hua 秃魯花 (mo. *turuha*, der Magere) u. Gen. von der Poststation Kan-chou 甘州, die sich verborgen halten, sollen ordnungsgemäß wieder zur Dienstpflicht zurückkehren². Von den Ärzten und Handwerkern, die zum Heere gegangen sind, sollen nur die Frauen und Kinder befreit werden, die Familien (sonstigen Angehörigen) aber wie vorher (dienst- und steuerpflichtig) sein.
- 1304 Den Mönchen wird die Pacht erlassen.
- 1306 Das Mönchskontrollamt³ der Weiß-Wolken-Sekte⁴ in Kiangnan wird aufgehoben. Seine Mitglieder, soweit sie Laien sind, werden in ihre Bezirke, soweit sie Mönche, in ihre Klöster zurückgeführt.
- 1307 Den Familien der Konfuzianer wird die Dienstpflicht erlassen⁵.
- 1309 Das Verwaltungsamt⁶ hatte beantragt, den Mönchen, Taoisten,

1) Gemeint ist damit wohl die Behandlung des entthronten Sung-Kaisers.

2) Jedenfalls Angehörige des Postdienstes, die sich durch Eintritt ins Kloster ihrer Pflicht entzogen hatten.

3) 僧錄司 seng-luh szë, vgl. Mayers, Chin. governm. Nr. 492.

4) Über diese Sekte ist nichts Näheres zu erfahren. De Groot S. 150 sagt von ihr nur, daß sie erstmalig in der Mongolenzeit erwähnt werde, und zwar im Zusammenhang mit der Weiß-Lotus-Sekte.

5) Vgl. o. das Edikt v. 1276.

6) d. h. für den buddhistischen Kult- und die Tibet-Sachen, 宣政院 süan-cheng yüan R. S. 117.

Nestorianern und Daśman die Boden- und anderen Steuern zu erlassen. Die Zentralregierungsbehörde äußert sich dahin: 'Für den Acker gibt es Bodensteuer, für den Handel die (Umsatz-) Steuer. Das ist ein ideales Gesetz der Ahnen. Wenn jetzt das Verwaltungsamt durchweg eine Befreiung beantragt, ist das gegen die Ordnung.' Der Kaiser verfügt, die Steuer wie früher zu erheben. — Die Zentralregierungsbehörde beantragt weiter: In den Bezirken Ki-ning 冀甯, Ta-t'ung 大同, Pao-ting 保定 und Chen-ting 眞定¹ hat man die für den Tempelbau auf dem Berge Wu-t'ai benötigten Mittel alle direkt von der dortigen Bevölkerung erhoben. Es wäre richtig, ihr für dies Jahr die Grundsteuer zu erlassen. Der Antrag wird genehmigt.

1311 Das Zensorat bemerkt: Von den der Generalaufsicht der Weiß-Wolken-Sekte unterstehenden Mönchen in Kiangnan sind solche, die sich das Haar wachsen lassen², aber nicht für ihre Eltern sorgen und sich dabei ihren Dienstpflichten entziehen, somit das (übrige) Volk schädigen. Wir beantragen, ihre gestempelten Diplome und Silbersiegel wieder einzuziehen und sie wieder in die Volksliste einzutragen. Dem Antrag wurde stattgegeben.

1312 Es wird verfügt, daß die Äcker der Mönche, abgesehen von Altbesitz aus der Sung-Zeit und den Schenkungen des Kaisers Shi-tsu (Hubilai) durchweg ordnungsmäßig zu besteuern seien.

1313 Ein Dekret bestimmt, daß bei Prozessen zwischen Mönchen und Volk die Untersuchung von Behörden und Äbten gemeinsam geführt werden soll. Weiter wird noch einmal ausgesprochen, daß für später (also unter der mongolischen Regierung) von den Klöstern hinzu erworbene Grundstücke die gesetzmäßige Steuer zu zahlen sei.

1314 In einer Verfügung wird von Mönchen und Taoisten gesprochen, die mit ihren Äckern betrügen (darüber falsche Angaben machen) 作弊.

1318 Die Mönche sollen für den Altbesitz aus der Sung-Zeit und die Zuwendungen seitens der regierenden Dynastie von Steuern

1) Bezirke der Provinz Ho-peih.

2) Gegen die Mönchsregel leben.

befreit sein, im übrigen aber einheitlich mit dem Volk steuerpflichtig.

1320 Ein Dekret verfügt die Befreiung der Mönche von den verschiedenen Dienstleistungen.

1322 Eine besondere Kaiserliche Verfügung bestimmt die Besteuerung sämtlicher Äcker der Buddhistenklöster in Kiang-Chê 江浙, bis auf Alt- und Dauerbesitz¹ aus dem Sung-Reich sowie die Schenkungen des Kaisers Shi-tsu. Die Mohammedanerfamilien, die als Wachgarnisonen in Ho-si² siedeln, werden von der Silbersteuer befreit. — Das Verwaltungsamt beantragt: Die Honggirat³ haben unter Kaiser Shi-tsu jährlich 2000 Schafe für die (Kaiserliche) Tafel geliefert. Unter Kaiser Ch'eng-tsun⁴ ist diese Steuer auf 3000 erhöht worden. Wir beantragen, sie jetzt auf 5000 zu erhöhen. Der Kaiser lehnt dies ab und verfügt die alte Ordnung von Shi-tsu, d. h. die Herabsetzung auf 2000 Schafe, mit folgendem Bemerkten: „Die Bevölkerung des Reiches ist alle Unser Eigentum. Wo bei ihr Mangel eintritt, müssen Wir aushelfen. Wenn Wir das Volk zu schwer mit Steuern belasten, werden Wir es in Not bringen, und was hat dann der Staat davon?“

1324 Ein Dekret bestimmt Befreiung der Nestorianer und Daśman von den Dienstleistungen.

1325 Der Kaiser genehmigt folgenden Antrag der Zentralregierungsbehörde: Die Bevölkerung von Kiangnan ist arm, die Mönche sind reich. Wir beantragen, den Landbesitz der verschiedenen Buddhisten- und Taoistenklöster, abgesehen vom Altbesitz aus der Sung-Zeit und den Schenkungen der verschiedenen Kaiser (der regierenden Dynastie), nach alter Ordnung gleichmäßig mit dem Volke zu besteuern. — Zu Beginn der Regierung T'ai-ting⁵ war eine sogenannte Hilfssteuer für die Dienstpflicht⁶

1) 永業 *yung yeh*, fiskalischer Boden, vergeben als erblicher Besitz.

2) Das heutige Ordos-Gebiet.

3) Ein mongolischer Volksstamm, aus dem Cinggis Han seine Gattin Borte genommen hatte, bei NT Unggirat geheißen.

4) Temur 1297—1307.

5) 1324—28.

6) Eine zusätzliche Getreidesteuer.

eingeführt worden: die Leute aus Kiangnan, die mehr als einen king 頃 Acker hatten, mußten, außer ihrer Bodensteuer von jedem king, das Feld berechnen, das die Hilfssteuer für den Dienst aufbringen sollte, und es in eine Liste eintragen. Die Gemeindevorstände hatten der Reihe nach die Kontrolle darüber und zogen jährlich davon ein zur Hilfe für die Ausgaben für die Dienstleistung. Nun sollten allen Klöstern ihre Äcker, abgesehen vom Altbesitz aus der Sung-Zeit, ebenfalls auf ihr Maß nachgeprüft und davon Äcker für diese Hilfssteuer ausgesondert werden.

1326 Gelegentlich der Ausschließung des Taoisten Lan Tao-t'ien 藍道天 aus dem Tempel Ch'ang-ch'un kung 長春宮 entscheidet der Kaiser, daß Taoisten, welche Frauen nehmen, den Dienstpflichten unterliegen. — Eine Eingabe des Zensorats besagt: In seiner Kanzlerzeit hat Temuder¹, von den Klöstern in Kiangnan bestochen, eine Anordnung beantragt, daß die Mönche, welche Äcker vom Volke kauften, für diese keine Dienstpflichten übernehmen. Von der Klasse der Gemeinde- und Familienvorstände fließt bis heute das Gift (der Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung) bis in das gemeine Volk. Wir schlagen vor: Nur für die von den verschiedenen Kaisern (der regierenden Dynastie) den Klöstern geschenkten Äcker sowie den Altbesitz aus der Zeit der früheren Sung soll entsprechend der alten Ordnung von den Mönchen und Taoisten keine Steuer erhoben werden. Für die (den Mönchen) verpfändeten Äcker des Volkes aber und das vom Volke (den Klöstern) gestiftete Vermögen soll durchweg die Dienstpflicht gelten. Demgemäß wird verfügt.

1330 Ein Dekret besagt, daß die Äcker der Mönchsklöster, soweit sie Besitz aus der Kin- und Sung-Dynastie oder Schenkungen der verschiedenen Kaiser (der regierenden) Dynastie darstellten, insgesamt von der Bodensteuer befreit sein sollten. Für die Äcker, für welche Bodensteuer zu zahlen sei, sollten die Leistungen fortfallen.

1333 Die Konfuzianer werden von den Dienstleistungen befreit.

1334 Ein Dekret bestimmt, daß das Militär, die Postleute, Hand-

1) Seine Biographie ist unter die Rubrik der ungetreuen Beamten eingereiht YS, CCV, s. auch Kap. XXII des Yüan-shi ki-shi pên-moh.

werker, Falkoniere und Leibgarden der Prinzen, Marquis und der Mitglieder des Kaiserhauses, dazu die Mönche und Taoisten durchweg die Dienstpflichten zu leisten hätten, die Konfuzianer dagegen von den Dienstpflichten befreit seien.

1342 Es wird befohlen, die den Mönchen und Taoisten in Kiangnan gestifteten Äcker an den Fiskus zurückzugeben zwecks Einziehung von Getreidesteuern für den Heeresbedarf.

Aus den letzten fünfundzwanzig Jahren der Dynastie sind keine Verfügungen mehr angeführt.

II. Sonderverfügungen in den Akten (YT und TT)

1263 Für die Familien der Konfuzianer gilt: wer im Schrifttum gebildet ist, bleibt (mit seiner Familie) wie früher steuerfrei, wer es nicht ist, ist steuerpflichtig. In den Familien der fremden Rassen sollen die Söhne und jüngeren Brüder, welche lesen können und im Schrifttum gründlich gebildet sind, nur von den persönlichen Dienstleistungen befreit sein. TT II, 15^v.

1264 Die Zentralregierungsbehörde meldet: „Früher zur Zeit des Kaisers Cinggis gab es eine Verfügung, daß die Angehörigen ganz gleich welcher Rasse, nur wenn sie den Acker bebauten, gesetzmäßig die Bodensteuer zu zahlen hatten. Außerdem galt für die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman, daß sie bei Ackerbau die Boden-, bei Handel die Umsatzsteuer zahlten, im übrigen aber von Abgaben und Leistungen befreit seien. Auch später hat es in den Edikten des Kaisers Hahan¹ so geheißt. Seit Kaiser Guyuk aber bis auf heute haben die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman nie mehr Boden- und Umsatzsteuer gezahlt. Sie müßten ohne Ausnahme wie früher die Steuern zahlen.“ In Genehmigung des Antrages verfügt der Kaiser an die Zentralverwaltungsbehörde: Gemäß der Verordnung des Kaisers Cinggis und des Kaisers Hahan zahlen die Mönche, Taoisten, Nestorianer, Daśman und Konfuzianer, soweit sie Ackerbau treiben, die gesetzmäßige Bodensteuer (und zwar bei trockenem Boden

1) Unter der einfachen Bezeichnung Hahan ist Ogotai zu verstehen.

für den mou 3 sheng¹, bei bewässertem Boden für den mou 5 sheng), wenn sie Handel treiben, die Umsatzsteuer. Aber sie zahlen keine Kopfsteuer. Die Mongolen, Mohammedaner und die Chinesen in Ho-si, dazu die Handwerker, sowie die unterworfenen Völker, gleichviel welcher Rasse, auch die Familien der Beamten, Notabeln und angesehenen Häuser zahlen, wenn sie Ackerbau treiben, wie oben die Bodensteuer. Die Behörden werden zur Durchführung dieser Bestimmung angehalten. YT XXIV, 1^r, TT XXIX 9^r, 11^v.

1271 Die Oberverwaltungsbehörde² setzt unter Berufung auf zwei frühere Verordnungen von 1235 und 1252 eine große Liste für Steuerregistrierung und Steuerpflichten der einzelnen Bevölkerungsklassen auf, in 27 Paragraphen, deren 15. lautet: Die Familien der Daśman und Derwiś sollen, wenn sie in den mohammedanischen Tempeln wohnen und keinen Erwerbsberuf treiben, (von den Steuern) ausgenommen sein. Von den Familien, die einen Beruf und Erwerb haben, soll man nach der 'Ordnung für die mohammedanischen Familien' Steuern erheben. TT II, 14^v.

1287 Auszug aus einem im V. Monat 14. Jahres chi-yüan ergangenen Edikt: In Verfügungen des Kaisers Cinggis und des Kaisers Hahan heißt es: Die Mönche, Nestorianer und Taoisten sollen keine Abgaben leisten und den Himmel anrufen und für Uns Gebete und Segenswünsche darbringen! Jetzt haben Wir an den Chang T'ien-shi 張天師³, den Wahrhaftigen ... ein Edikt gegeben, demzufolge er die im Gebiet Kiangnan befindlichen Taoisten als Oberhaupt verwalten soll, mit dem Wortlaut: gemäß dem Grundsatz der früheren Edikte sollen sie keinerlei Leistungen bieten, (dafür) nach der Lehre des Erhabenen Hohen Herrn Lao⁴ den Himmel anrufen und für Uns Gebete und Wünsche darbringen. In den Tempeln und Klöstern derselben und Häusern sollen die Kuriere nicht absteigen. Niemand, wer es auch sei, soll unter Anwendung von (Amts-)Gewalt darin Wohnung

1) Ein mou ist ein chinesischer Ackermorgen (240 Schritt im Geviert), ein sheng (pint) der zehnte Teil eines Scheffels (tou).

2) 尙書省 shang-shu-sheng.

3) Das Oberhaupt der taoistischen Klosterorganisation.

4) Lao-tzē.

nehmen. In den Tempeln und Klöstern sollen sie (die Beamten) keine Prozesse entscheiden (verhandeln), sie sollen keinen Reis der fiskalischen Häuser dort einschütten und keine sonstigen Gegenstände dort einlagern. Postpferde und Rationen sollen sie (die Klöster) nicht stellen und keine Boden- und Umsatzsteuer zahlen. Sondern, da von Uns ein klarer (eindeutiger) Erlaß gegeben ist, daß von den den Klöstern gehörigen Grundstücken, trockenen und bewässerten, den Landgütern, Bambuspflanzungen, Gärten, Mühlen, Schiffen, Pfandlagern, Badehäusern, Gasthäusern und Betten, sowie den Beständen an Essig und Weinhefe keinerlei Abgabe geleistet werden soll, so darf man nicht, unter dem Titel etwa irgendeines Stammesfürsten¹, von den Taoisten irgend etwas verlangen, und die Taoisten sollen auch nichts geben. Weiter, wenn die Taoisten irgendwelche Amtssachen haben, soll der T'ien-shi sie nach dem Recht entscheiden. Ihr Taoisten aber sollt von den Worten dieses Chang T'ien shi und von der Lehre des Erhabenen Hohen Herrn Lao nicht abweichen, sondern sie nach der Ordnung befolgen. Weiter soll das Volk den Taoisten keine Prozesse machen. Sollten die Taoisten mit dem Volk Streit-sachen auszutragen haben, dann sollen die beauftragten Taoisten-Ältesten gemeinsam mit den zuständigen Stadtbehörden die Sachen untersuchen und entscheiden. Die Taoisten aber, welche Betrug und Diebstahl begehen, Übeltaten, die sie nach der Taoistenordnung nicht begehen dürfen, soll man den mit der Stadtverwaltung betrauten Gouverneuren übergeben. Weiter darf dieser Chang T'ien-shi nicht im Vertrauen auf seine Bestallung unrechte Handlungen begehen. Sollte er es tun, so soll man es Uns sagen. Was es auch sei, Wir werden es erfahren². Kaiserliches Edikt, besonderer Wille. YT XXXIII, 8^r.

1289 Eine Antragsliste vom Tage ki-ch'ou des XI. Monats sagt an einer Stelle: Die Mönche und Taoisten von mehr als fünfzig Jahren haben es mit ihren Pflichten einfacher. Von den unter fünfzig Jahren dürfen nur die, die in der Enthaltensamkeitsübung einen hohen Grad der Reinheit einnehmen, wenn sie ordnungsgemäß die heiligen Schriften studieren und die Verbote halten,

1) Siehe Teil II Anmerk. zu Inschr. I Z. 29, III Z. 25.

2) Hier haben wir ein genaues Muster für die Privilegien der Klöster.

Mönche oder Taoisten sein. Die übrigen Leute, die betrugsweise aus der Familie ausgeschieden sind, haben die gesetzmäßigen Steuern und Dienste zu leisten. Die Mönche müssen in den Buddhaklöstern wohnen. Die Taoisten dürfen keine Privatwohnungen haben noch sich welche (vorübergehend?) aneignen. Sondern die Taoisten haben in den Taoistenklöstern zu wohnen. Die Mönche dürfen auch keine Privatwohnungen haben, noch sich solche aneignen . . . Die Mönche und Taoisten, die Ackerbau treiben oder Vermögenserwerb, haben ordnungsmäßig Boden- und Umsatzsteuer zu zahlen. Von den sonstigen mannigfachen Lasten sind sie durchweg befreit. TT XXIX 8^r.

1292 Die Zentralregierungsbehörde meldet am 18. XII.: „Die Provinzialbehörde von Hang-chou 杭州 hat uns ein Schreiben geschickt: ‚Jetzt hat Ala-o-wa-ding¹ gesagt: Die mächtigen und reichen Familien und andere Leute aus dem Volke, die in dem von ihren Provinzialbehörden verwalteten Gebiet in der früheren Sung-Zeit nach Vermessung ihres Grundbesitzes Steuern gezahlt haben, die haben jetzt etwa einen von ihren Brüdern oder Söhnen Mönch oder Taoist werden lassen und (ihren Grundbesitz) zum Mönchs- oder Taoistenland gemacht und zahlen so keine Steuern mehr. Und wenn es ein fiskalischer Acker ist, den sie bebauen (lassen), zahlen sie auch keine Pacht. Es wäre doch richtig, diese Leute nach der früheren Ordnung Steuer und Pacht zahlen zu lassen.‘ Wir (die Zentralregierungsbehörde) haben uns mit dem Verwaltungsamt für die Mönche und mit den Daśman² beraten: Jetzt soll die dortige Provinzialbehörde mit der Verwaltungsbehörde für die Mönche gemeinsam den Fall (feststellen und) unterschiedlich behandeln: Wenn die Sache stimmt, sollen sie die Leute nach früherer Ordnung Steuer und Pacht zahlen lassen. Wenn sie aber irgendeinen besonderen Grund haben, soll man sie diesen vorbringen lassen. So schlagen wir (von der Zentralregierungsbehörde) vor.“ Auf diese Meldung erging der Entscheid: In jedem Falle sind eure Worte nicht klar (vernünftig). Wenn man

1) Ala ud-din, nach Pelliot: 'Alā-ud-dīn Muhammad Khvā-rezm-Shāh.

2) Als Mohammedaner hat der Berichterstatter die mohammedanischen Geistlichen zur Beratung herangezogen.

sie (erst) auffordert, einen Grund vorzubringen, dann werden jene Leute (schon) sicher irgendeinen Grund vorbringen. Nach dem Edikt des Kaisers Cinggis haben sie einfach, wenn sie Ackerbau treiben, Steuern zu zahlen. Es ist ihnen nicht erlaubt, so zu verfahren (wie gemeldet). Wenn die Sache stimmt, haben sie nach früherer Ordnung (weiter) zu zahlen. So der Kaiserliche Befehl. Besonderer Erlaß! TT XXIX, 9^v.

1293 Ein Kaiserlicher Erlaß v. V. Monat: Die Zentralregierungsbehörde hat berichtet: In einem Schreiben der Behörde von Kiang-Chê heißt es: In dem Man-tze-Lande¹ fällt, was in jedem Jahre durch die Machtbefugnis des Militärpostdienstes an Hilfeleistungen aller Art angefordert wird (an Requisitionen), i. A. als Getreidelieferung dem Volke zur Last. Da übt nun die dortige Bevölkerung bei den fiskalischen Steuerleistungen Zurückhaltung, und die früher besteuerten Äcker haben die Leute an die Klöster der Mönche und Taoisten gestiftet, verkauft oder verpfändet. Dazu haben sie sich das Haupthaar geschoren und geben sich nun als Mönche, wohnen aber in den Zellen mit Frauen und Kindern zusammen. Bei diesem Verfahren zeigt sich jetzt, wie von der früher zahlbaren Getreidesteuer jedes Jahr allmählich eine immer größere Menge ausfällt und unbezahlt bleibt. Dann wird auch von den fiskalischen Grundstücken, wenn sie zum Ackerbau verwandt werden, der grobe Reis nicht mehr geliefert. Und die Grundstücke, auf denen in der früheren Sung-Zeit die Mönche und Taoisten in ihren Klöstern ständigen Wohnsitz hatten, werden (von der Steuerliste) abgesetzt. So der Bericht. — Ob das, was die Behörden da sagen, stimmt oder nicht? Wenn es stimmt, sollen die Provinzialbehörden der verschiedenen Gebiete Leute delegieren, die solche Zahlenangaben (des Steuerausfalls) nachprüfen. Wo es bei den Klöstern und Tempeln von unbeweibten Mönchen und Taoisten ständig bewohnte Grundstücke gibt, da soll entsprechend den Edikten keine Steuer gezahlt werden. Wo aber Mönche oder Taoisten mit Frauen darauf sind, da sollen von jetzt ab die Besitzer, gleichviel ob es Mönche, Taoisten, Nestorianer oder Daśman sind, für Grundstücke, die früher steuerpflichtig waren, und für welche sie (jetzt), weil sie gekauft, geschenkt, oder

1) Das Gebiet des früheren Süd-Sung-Reiches.

gestiftet seien, keine Steuern zahlen, und für gepachtetes fiskalisches Land, für das sie keinen Reis abliefern, nach der früheren Zahlungsordnung (wieder Steuern oder Pacht) zahlen. So Unser Edikt. YT XXIV, 12^r.

1293 Die Provinzialbehörden erhielten auf ihren Vorschlag, ob nicht die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman gemäß den Bestimmungen für die Handelsleute (Umsatz-) Steuern zahlen müßten, folgenden Kaiserlichen Erlaß: Wie kommt es, daß diese Reden (Anträge) nicht schon (früher) erledigt sind? Es soll dem (Antrag) gemäß gelten (d. h. sie müssen Umsatzsteuer zahlen).

Im V. Monat berichteten sie wieder: Haidar¹ und Gen., welche die Steuern verwalten, sagen: Die da Großhandel trieben, das seien die Mönche und Nestorianer. Wenn sie aber dann keine Abgaben zahlten, schädigten sie das Steuerwesen im höchsten Maße. Sie beriefen sich dabei auf Kaiserliche Verordnungen und weigerten sich, die Steuer zu zahlen. Wie wäre es, wenn eine Kaiserliche Verfügung mit Kaiserlichem Siegel erlassen würde? Entscheid auf den Antrag: Sie soll gegeben werden: Es ist eine schon früher erledigte Sache. Es sind nicht Unsere Worte, sondern es gibt Erlasse, in denen es heißt, daß ein Edikt des Kaisers Cinggis vorliege.

1295 Kaiserlicher Erlaß an die Zentralregierungsbehörde, die Kanzlei², das Zensorat, die Verwaltungsbehörde, die Filial-Zentralverwaltungsämter, die Filial-Zensorate, das Ackerbauamt, das Befriedungsamt, die Volksverwaltungsämter, die hohen und niederen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes und die Leute aller Rassen: In einer Meldung der Zentralregierungsbehörde und der Verwaltungsbehörde heißt es: Wenn in Sachen der Behandlung von Bodensteuer und Umsatzsteuer nicht noch einmal ein klarer Erlaß erginge, sei zu befürchten, daß die unter-

1) Über ihn ist nichts zu erfahren.

2) 樞密院 *ch'u-mi-yüan* R, S. 140, 151, das Amt, durch welches alle Eingaben und Berichte an den Thron passieren. Das erste Zeichen, das später, so auch in der Mandschu-Umschreibung *shu* lautet, wird in den Wörterbüchern als 出紆 *ch'u + yü* also *tschü*, bestimmt. Wenn die Phagspa-Inschriften = *k'ü* schreiben, so deutet das auf eine sich anbahnende Palatalisierung der Silbe.

geordneten Amtsstellen dort, wo Steuer erhoben werden müßte, sie fälschlich erließen, wo sie dagegen zu erlassen sei und nicht zu erheben, sie gerade eintrieben. Damit brächte man die Mönche, Taoisten u. a. in Schwierigkeiten. Sie bäten um ein Edikt. Dem Antrag wird stattgegeben und hiermit folgendes in Einzelparagraphen aufgezählt:

1. In den Ländern Si-fan¹, Nordchina, Ui'ur und Yünnan sollen die Mönche, Nestorianer, Taoisten und Daśman für die Grundstücke, für welche sie vor dem 1. I. ersten Jahres Yüanchen (1295) noch keine Steuer gezahlt haben, durchweg steuerfrei sein. Für die von jetzt ab dazu erworbenen oder die mit dolus erworbenen Grundstücke ist nach der Ordnung sofort die Steuer einzuziehen.

2. In Kiangnan haben die Mönche, Nestorianer, Taoisten und Daśman für die Grundstücke, welche Altbesitz aus der früheren Sung-Zeit und ständig bewohnt sind, sowie die in der Folge dazu auf Kaiserliche Verordnung als Stiftungen zugeteilten Dauerwohngrundstücke keine Steuern zu zahlen. Für den ganzen mit dolus erworbenen Grundbesitz jedoch, welchen nach der Unterwerfung die Leute alle gestiftet oder verpfändet haben, ist die Steuer nach der früheren Ordnung einzuziehen. Wer sie hinterzieht, wird schwer bestraft.

3. Die Mönche, Nestorianer, Taoisten und Daśman brauchen beim Handel keine Steuer zu zahlen. Sie dürfen jedoch nicht die Waren anderer steuerpflichtiger Leute fälschlich als eigene Ware angeben und so mit durchschmuggeln. Bei Verstößen hiergegen soll man ein Verhör über den Tatbestand anstellen und die Schuldigen verurteilen, die Waren aber beschlagnahmen. Ihre Läden, Theater², Herbergen und Rastplätze und Waren sollen als Buße Steuer zahlen.

4. In Shang-tu 上都³, Ta-tu 大都⁴ und Yang-chou 揚州⁵

1) Meist mit 'Tibet' übersetzt, aber jedenfalls nur das tibetische Grenzland bezeichnend.

2) 場房 = 戲場 *ctr.* R 232 n. 1.

3) Die zweite der mongolischen Residenzstädte, das heutige Dolon im Chahar-Gebiet.

4) Die dritte Residenzstadt Yen-king, das spätere Peking.

5) Die berühmte Literatenstadt im Huai-Gebiet.

sind früher durch Kaiserliche Verfügung an die Klöster Ta k'ien-yüan sze 大乾元寺, Ta hing-kiao sze 大興教寺 und Ta hu-kuoh jen-wang szě 大護國仁王寺 Gerechtsame für Weinläden und Seeablagen¹ verliehen worden. Was die herausgewirtschafteten Gelder und Waren anlangt, so sollen die zuständigen Beamten für eine regelmäßige Erledigung sorgen, daß (daraus die Pachten) beim Fiskus eingezahlt werden. Was die Klosterfamilien² an Geld und Waren bekommen müssen, soll die Behörde vorstrecken. Man soll nicht (wie?) vorher noch besondere Beamte dafür einsetzen und damit die öffentlichen Gelder noch schädigen. YT XXIV, 12^v.

1295 Aus einem Bericht der Zentralregierungsbehörde: "Der Nestorianer Ma-si-sze-ki-sze³ hat in dem erhabenen Namen des Kaisers, des Kaisers Secen, der Kaiserin Yü-tzung 裕宗 und der Kaiserinwitwe in Kiangnan aus eigener Machtvollkommenheit einen Tempel gebaut und dazu von fiskalischem Boden genommen. Die zu zahlende Pacht aber und die Steuern von den gekauften Grundstücken zahlt er nicht an den Fiskus, und im Tempel verfertigt er Weihrauch und Kerzen." Auf einen so lautenden Bericht ist ein Kaiserliches Edikt ergangen, daß einerseits Ai-se 愛薛⁴ und Gen. anweist, über diese Angaben zu berichten, und uns (der Behörde) befiehlt, darüber zu beraten und Meldung zu erstatten. Unsere Überlegung geht dahin: In Rücksicht darauf, daß für die Umsatz- und Bodensteuer der Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman seit langem eine Regelung festgesetzt ist, haben wir an den Kaiser berichtet: "Es gibt ein überall gültiges Kaiserliches Edikt. Wenn man von einem überall gültigen Kaiserlichen Edikt abgeht, dann werden solche allgemein gültigen Kaiserlichen Edikte nicht mehr befolgt werden, und andere Leute werden auf den Vorgang hinweisen. Sie sollten nach den Bestimmungen die Getreideabgaben leisten. Wenn ihre Kraft dazu nicht ausreicht, können sie melden, daß sie nicht einverstan-

1) D. h. Schiffsanlegeplätze mit Recht zur Gebührenerhebung, auch für Fischereiausübung s. YT XXII, 94, 95.

2) Die Hörigen der Klöster.

3) Der Name müßte Masisgis oder ähnlich lauten.

4) Der Form des Namens nach vielleicht ein Landsmann des Vorigen.

den sind." Auf diesen Bericht erging ein Edikt mit zustimmendem Bescheid und besonderer Geltung. TT XXIX, 10^v.

1296 Ein Kaiserliches Edikt besagt: Auf Weisung des Chang T'ien-shi hat das tsih-hien yüan¹ gemeldet: 'Die in unseren Klöstern im Kiangnan-Gebiet wohnenden Taoisten haben für die nach der früheren Sung-Zeit käuflich erworbenen Grundstücke an die zuständigen Magazine die Steuer geliefert. Jetzt kommt es vor, daß sie nicht in ihre eigenen Städte, sondern an die Magazine anderer entfernt liegender Städte liefern sollen. Durch derartige Lieferungen haben die Taoisten große Lasten.' — Von jetzt ab wird nun bestimmt, daß das von den Taoisten zu liefernde Speichergetreide nach der früheren Ordnung nur an die Speicher in den von ihnen bewohnten Städten zu liefern ist. Nachdem dies bekanntgegeben, haben die Leute, welche die Taoisten nicht an die Speicher in den von ihnen bewohnten Städten, sondern an die Speicher in entfernt liegenden Städten liefern lassen, sich wohl zu fürchten! Die Taoisten aber, die etwa das nach dieser Bekanntmachung ordnungsmäßig zu liefernde Korn nicht richtig liefern, haben sich auch zu fürchten! Besondere Geltung. YT XXIV, 13^v².

1298 Das Filialzensorat hat vom Zensorat eine Mitteilung erhalten: Der Mönch Wu Chi-nan 吳指南 in der Provinz Kien-têh 建德³ regt an, für sein ständig bewohntes Grundstück von den verschiedenen Punkten der fiskalischen Pacht befreit zu werden. Wie wir aber aus einer genauen Prüfung der Grundstückssachen ersehen haben, entspricht der Fall nicht dem der 'Dürre und Überschwemmung bei Maulbeergrundstücken'⁴. Daher haben wir die Sache an die Zentralregierungsbehörde gegeben, die darauf unserem Präsidenten folgenden Beschluß zugestellt hat:

1) Dieses der Akademie unterstehende Amt, dem die Aufsicht über die Schulen und die Heranziehung wertvoller Kräfte für den Beamtenstand oblag, bildete auch die dem Taoismus übergeordnete Behörde. S. R 106 n. 2.

2) Danach haben die Taoisten in Kiangnan damals also tatsächlich Getreidesteuern gezahlt.

3) Im heutigen Chekiang (Yen-chou).

4) Dies muß ein Präzedenzfall oder eine maßgebende Regelung gewesen sein, über die aber keine Auskunft gefunden wurde.

Künftighin soll man allerorts in Sachen der Absetzung von Getreidesteuer, Leistungen und Steuer der Bevölkerung in Gemäßheit mit dem Fall 'Dürre und Überschwemmung von Maulbeergrundstücken' verfahren und die Sachlage durch die Polizeiamter prüfen lassen, um eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung zu haben. YT XXIV, 4^v.

1300 Die Behörden der Provinzen Ho-nan, Kiang-Chê und Shen-si haben an die Zentralregierungsbehörde gemeldet: "Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman haben mit großem Geldkapital Geschäfte aufgemacht und treiben Handel, zahlen aber keine Steuern dafür. Wenn sie dann zwischen sich noch andere Handelsleute mit einschmuggeln, ist das schwer zu unterscheiden, und erwächst damit dem Steuerwesen ein großer Schade. Wir Provinzialbehörden haben erwogen: Wenn die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman einkaufen, was sie für ihre eigene Kleidung und Nahrung bedürfen, und dafür die in ihren Klöstern produzierten Güter und Waren verkaufen, so geht es schließlich, daß sie dafür keine Steuern zahlen. Wenn sie aber mit Großkapital Kaufläden aufmachen und Großhandel treiben und dann keine Steuern davon zahlen, so ist das unstatthaft. Und dann schmuggeln sie bei der Gelegenheit noch Außenseiter mit herein! Wie wäre es, wenn man diese Leute ordnungsmäßig die Steuern zahlen ließe?" Auf diese Meldung kam ein amtliches Schreiben, man solle sie zahlen lassen. TT XXIX, 12^r.

1301 Ein Antrag wird angenommen und durch besonderes Edikt sanktioniert, daß alle Leute gleichviel welcher unterworfenen Völkerschaften sowie die Schiffer vom Korntransport und (die Transportleute von) Weihrauch, Weinreis¹ und Tribut, die Ärzte, Konfuzianer, Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman, die Jäger und Überseekaufleute, alle diese Arten von Leuten für den Ackerbesitz, den sie verheimlicht haben, Steuern zahlen sollen. TT XVII, 5^r.

1301 Das Verwaltungsamt meldet: Die Provinzialbehörden haben uns geschrieben, daß sie eine Eingabe gemacht hätten, die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman sollten zur gesetzlichen Steuer

1) 糯米 *no-mi* zur Weinbereitung bestimmter Reis, vgl. dazu die Akten bei YT XXII, 65 ff.

herangezogen werden. Wir (vom Verwaltungsamt) haben darauf mit den Lamas¹ beraten: Die Nestorianer und Daśman treiben Handel mit kleinen und großen Perlen² und sonstigen Kostbarkeiten. In den ein bis zwei Läden der Klosterleute treiben sie etwas Kleinhandel und haben Tempel gebaut, in denen sie für das Leben des Kaisers beten. Sie halten sich an die vegetarische Kost der Mönche. Die Mönche und Taoisten brauchen gemäß den alten Edikten keine Steuern zu zahlen. Wie ist es da angängig, daß die Nestorianer und Daśman nach Eingaben der Provinzialbehörden Steuern zahlen sollen? TT XXIX, 12^v.

1303 Ein Edikt erging: Der Kaiser Secen hatte vordem dem Meister P'ags-pa³ den Titel eines Kaiserlichen Präzeptors verliehen und ein Nephritsiegel für Edikte mit dem Auftrag, die Verwaltung der Mönche in allen Provinzen zu führen. Jetzt geben Wir den Auftrag, an Stelle des Meisters P'ags-pa die Verwaltung der Mönche zu übernehmen, den Titel eines Kaiserlichen Präzeptors und das Nephritsiegel für Edikte an Nien-chen-kien-tsang⁴. Wir richten an euch Mönche die Aufforderung, nicht von den Worten des Kaiserlichen Präzeptors Nien-chen-kien-tsang abzuweichen und genau nach den heiligen Schriften und den Pflichten der Lehre zu wandeln! Mönche, Beter und Pan-pu-sze⁵, die ihr sie nicht genau beachtet, solltet ihr euch nicht fürchten und schämen! Dafür ordnen Wir nun für euch an, daß ihr keine Abgaben und Steuern leisten sollt. Das Edikt wird in Geltung gesetzt. Besonderer Kaiserlicher Wille. YT XXIV, 14^r.

1304 Die Zentralregierungsbehörde berichtet: Wir sind zu der Über-

1) Es fällt auf, daß hier Lamas für Nestorianer und Mohammedaner eintreten.

2) *Tana* sind große Perlen, s. NT 238, 274.

3) Der bekannte Schirmherr des Buddhismus und Vater der mongolischen Quadratschrift, seine Biographie YS CCII, übersetzt von Wylie.

4) Tatsächlich war er der fünfte Nachfolger im Amte des Lama Phagspa und hat es nur ein Jahr wahrgenommen. Sein unmittelbarer Vorgänger war Ki-las-pa Odsir von 1294—1303, s. YS CCII.

5) 呪師 Beter oder Beschwörer, das zweite Wort 般不思, dessen eigentliche Bedeutung sich nicht feststellen ließ, muß wohl tibetisch sein, ein buddhistisches Amt.

legung gekommen: Der Aufwand des Staates an Geld und Korn ist gewaltig, und die seit den letzten Jahren eingekommenen Beträge sind zu gering und decken den Bedarf nicht. Wie wäre es, wenn man, wie es nach den früheren Edikten des Kaisers Cinggis, des Kaisers Hahan, des Kaisers Monggo, des Kaisers Shi-tsu und des (regierenden) Kaisers bereits geregelt war, die Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman, wenn sie Handel treiben, die Umsatzsteuer zahlen ließe? Der Bescheid lautete: Es soll demgemäß verfahren werden. TT XXIX, 13^r.

1304 In einem Kaiserlichen Mandat heißt es in einem Abschnitt: Nach den Familienlisten der verschiedenen Rassen bei Militär, Postleuten, Volk und Handwerkern ist es in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, daß Leute Mönche und Taoisten wurden, um ihre Familien zu decken und den Steuern und Dienstleistungen zu entziehen. Wenn man das nicht in Ordnung bringt, wird man auf die Dauer den Schaden den Armen und den kleinen Leuten aufbürden. Künftig soll es so gehalten werden: Wer da, abgesehen von den Innerasiaten 色目人¹, aus der Familie auszuscheiden wünscht, vorausgesetzt, daß die Arbeitskräfte der Familie reichlich sind, so daß die Steuern und Dienste nicht beschränkt werden, sowie daß noch Brüder vorhanden sind zur Unterhaltungspflicht für die Eltern, der soll sich zu dem Beamten des Standesregisters begeben und sich vor ihm erklären. Wenn dann die Richtigkeit (der Angaben) nachgeprüft und an die vorgesetzte Behörde berichtet ist, wird in den einzelnen Provinzen ein Schein² ausgestellt, und danach erst ist es erlaubt, sich den Kopf zu rasieren. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar und werden dem Laienstande wieder zugeführt. TT XXIX, 1^r.

1307 Aus einer Meldung der Zentralregierungsbehörde v. J. 1312: 'In Sachen der Steuerzahlung der Mönche, Taoisten, Nestorianer

1) *Sêh-muh* 'Farbe — Auge' eine Bezeichnung für die Völker Kibcak, Tangguten und die Mohammedaner, welche die zweite Stelle unter den Völkern des Reiches bildeten, nach den Mongolen, aber vor den *Han-jen* 漢人, d. h. Koreanern, Jurcen, Kitan und Nordchinesen, und den *Nan-jen* 南人, d. h. Südchinesen, den Bewohnern des Süd-Sung-Reiches.

2) D. i. der eingangs erwähnte Übertrittsschein *tu-tieh*.

und Daśman: Da vordem unsere Behörde und das Verwaltungsamt in ihren wechselseitigen Anträgen nicht einig waren, so haben im Schafjahr (1307) zur Zeit des Kaisers Öljeitu der Kanzler Öljei¹ und seine Leute mit den Daśman von unserer Behörde und dem Kaiserlichen Präzeptor Ki-las-pa Odsir² vom Verwaltungsamt in einer Beratung folgendes beantragt, was dann feste Geltung erhielt: Abgesehen von den ständigen Wohnstätten, die Altbesitz aus der früheren Sung-Zeit darstellen, und den ständigen Wohnsitzen, die durch Edikt des Kaisers Shi-tsu angewiesen sind, haben (die Mönche usw.) für alle anderen (Grundstücke), die sie nach der ‚Besitzergreifung‘ sich von den Leuten durch Stiftung oder Verpfändung *dolos* angeeignet haben, wie früher die Steuer zu zahlen³. TT XXIX, 13^v.

1312 Aus derselben Meldung: . . . Als später das Verwaltungsamt zur Zeit des Kaisers Külug beantragt hat, man solle sie (für solchen Besitz) keine Steuern zahlen lassen, hat daraufhin unsere Behörde wieder beantragt, man solle sie gemäß der festgesetzten Ordnung aus dem Schafjahr doch zahlen lassen. Und so ist dann angeordnet worden. Im vergangenen Jahre kam auch ein Antrag: Jetzt hat sich die Provinzialbehörde von Kiang-Chê an uns gewandt: Die Mönche sind im Besitz von Edikten von Kaisern und Kaiserinnen, die ihnen das Verwaltungsamt beantragt und beschafft hat und die da besagen, daß sie keine Steuern zahlen sollten. Wie ist es nun richtig? Wir (von der Zentralregierungsbehörde) sind zu dem Schluß gekommen: Bei Ackerbau Zahlung von Bodensteuer, bei Handel Zahlung von Umsatzsteuer, dafür liegt ein Edikt des Kaisers Cinggis vor. Man sollte jetzt gemäß der im Schafjahr von uns mit dem Kaiserlichen Präzeptor als Beamten des Verwaltungsamtes beschlossenen und in Kraft gesetzten Ordnung verfahren. Die ausgegebenen und in Besitz gehaltenen Verfügungen der Kaiser und Kaiserinnen sollte man einziehen. Den *bi-ce-ci*-Beamten⁴ aber soll man sagen:

1) Seine Biographie bei YS CXXX.

2) Siehe Note 4 auf S. 33.

3) Diese Verfügung vom 'Schafjahr' wird später als maßgebend zitiert.

4) Das zweite Zeichen 關, in den Wörterbüchern vom Lautwert *f'u*, so auch von Chavannes gelesen, in buddhistischen Wörtern für die

künftig müssen sie, wenn sie Edikte der Kaiser oder Kaiserinnen (in Abschrift) geben, klar und deutlich schreiben, daß sie (die Mönche) außer dem, was sie aus der Zeit der früheren Sung besessen haben, und dem, was ihnen durch Edikt des Kaisers Shi-tsu als ständiger Wohnsitz angewiesen ist, im übrigen alles nach der Ordnung versteuern müssen. Auf diesen Antrag kam die Genehmigung und ein Edikt, man solle nach der früheren Ordnung verfahren. Besonderer Kaiserlicher Wille. TT XXIX, 13^v.

1313 Ein Edikt besagt: In Zukunft sollen die Behörden der Zivilverwaltung nicht mehr die Gerichtsbarkeit über die Mönche haben. Entsprechend der Ordnung der früheren Edikte sollen bei Raub, Betrug und Körperverletzung (seitens der Mönche) nur die schwereren Straftaten von den Zivilbeamten geahndet werden¹. Außer diesen Fällen aber sollen, wenn die Mönche unter sich irgendwelche Klagesachen gegeneinander haben, in den einzelnen Klöstern die Äbte-Mönchsvorstände die Sachen erledigen. Wenn Mönche mit Laien Streitsachen über Grundstücke haben, sollen die Zivilbehörden mit den Äbten-Mönchsvorständen der einzelnen Klöster gemeinsam die Sachen untersuchen und entscheiden. Wenn eine Sache vorliegt, die zu untersuchen ist, soll man im Yamen der Zivilsachen zur Entscheidung zusammentreten. Erscheint der Abt-Mönchsvorsteher nicht zum Termin, so soll die Zivilbehörde (allein) nach dem Gesetz entscheiden. Wer von ihnen die Sache versäumt hat, das sollen die Beamten der Polizeibehörde nach dem Gesetz feststellen. Die Zivilbehörden dürfen dabei den Mönchen, die ja doch keine Yamen haben, keine Schwierigkeiten machen². Was die Steuerzahlung anlangt, so brauchen sie (die Mönche) für die Grundstücke ständigen Wohnsitzes und Eigentum aus der früheren Sung-Zeit sowie die Grundstücke, die ihnen vom Kaiser Secen gegeben sind, keine Steuern

indische Silbe *sha*, muß hier dem Laut *cē* entsprechen = *bicēci* (*bicigēci*) 'Sekretär', Amtsschreiber, s. K. 1150b, Poppe's neues mongolisch-türkisches Wb., Moskau 1938 S. 118b, 433u. Vgl. auch R, S. 54 (bei YT XXXI 1^v die Schreibung 闕者赤).

1) Vgl. R, LXXVII.

2) D. h. aus Schikane die Mönche zu entfernt liegenden Behörden bestellen.

zu zahlen. Was sie aber an Grundstücken haben, die nach der Besitzergreifung von Kiangnan ihnen von den Leuten gestiftet oder durch Kauf erworben oder als Pfand erworben sind, dafür sollen sie gemäß dem früheren Gesetz Steuern zahlen. Für Postpferde aber, Gebühren und sonstige Lasten irgendwelcher Art sollen sie nicht aufkommen. Weiter sollen sie die in den einzelnen Klöstern ordnungsmäßig bestellten Schriftausleger¹ und Ältesten nicht wechseln. Sondern wenn etwa ein früher beauftragter Mönch mit dem Tode abgegangen ist, soll man aus demselben Kloster einen Schriftausleger oder Ältesten beauftragen, der ein gründliches Wissen hat. Wenn es in dem betr. Kloster keinen solchen gibt, soll man aus den in der Wissenschaft gut beschlagenen Schriftauslegern oder Ältesten der anderen Klöster einen beauftragen, der der Mönchsgemeinde genehm ist. Dies wird bekanntgegeben. Zivilbeamte und Mönche, die davon abweichen, haben die sich nicht zu fürchten! Besonderer Kaiserlicher Wille. TT XXIX, 5^v.

1314 Die Zentralregierungsbehörde berichtet: "Der Kaiserliche Präzeptor Cos-gi Odser² hat beantragt: 'Die Mönche im Gebiet von Ho-si leiden schwer unter Steuerlasten und Kornabgaben. Sie sollten gemäß der für die übrigen Mönche geltenden Ordnung keinerlei Abgaben leisten.' Er hat ein (entsprechendes) Edikt erhalten und an das Verwaltungsamt gegeben. Als Beweisstück haben diese (Beamten) es uns in einem Schreiben zugeleitet. Nun gibt es von früher verschiedene Edikte, wonach die im Gebiet Ho-si wohnenden Mönche die gleichen Steuern zahlen sollen wie das Volk: die dortige Bevölkerung ist spärlich. Dazu haben

1) 請主 R, S. 206.

2) =c'os-kyi 'od-zer Lichtstrahl der Religion, mongolisch nom un gerel, der Wiederhersteller der alten, aus der uigurischen hergeleiteten, aber jetzt senkrecht gestellten Schrift und älteste mongolische Übersetzer aus dem Kanon, so des Kommentars Bodhi carya avatara (hrsg. von B. Y. Wladimirzow, bibliotheca buddhica XXVIII). In der Reihe der Kaiserlichen Präzeptoren bei YS CCII findet er sich nicht aufgezählt. Für das Jahr 1314 ist ein Siaṅg-örh-kia-szē (saṅs-rgyas?) angeführt. Dagegen ist ihm in dem tibetischen Geschichtswerk Hor c'os byuñ von Jigs-med na mk'a (hrsg. und übers. von Georg Huth, Straßburg 1892) auf S. 102 eine kurze Biographie gewidmet.

die dortigen Mönche größtenteils Frauen und Kinder, können daher den übrigen Mönchen nicht gleich gelten. Wie wäre es, wenn man sie gemäß den früheren Edikten behandelte?" Auf diesen Antrag erging ein Edikt: Wenn es tatsächlich so ist, sollen die Mönche, welche Frauen und Häuser haben, Steuerlasten und Kornabgaben tragen und Postpferde und Gebühren liefern. Die Mönche aber, welche keine Frauen und Häuser haben, sollen nichts liefern. Besonderer Kaiserlicher Wille. TT XXIX, 6^v.

1318 Aus einem Antrag der Zentralregierungsbehörde über die Steuerpflichten: Die Mönchs- und Taoistenklöster sollen im Süden von (dem Ende) der früheren Sung an, im Kerngebiet und in Yün-nan vom 1. Jahre Yüan-chen¹ an als Termin, für Grundstücke ständigen Wohnsitzes und Altbesitz sowie Schenkungen der Kaiser von Steuern befreit sein. . . Die Mönche und Taoisten sollen für die später dazu erworbenen Grundstücke, für welche die Bevölkerung (früher) Steuern gezahlt hatte, sowie die übrigen Grundstücke, für welche das Vermögensaufsichtsamt die Bebauung zu besorgen hatte, insgesamt entsprechend der Produktion gleichermaßen Steuern zahlen mit der übrigen Bevölkerung wie Militär, Postleuten, Bürgern², Handwerkern, Ärzten, Konfuzianern, Fabrikarbeitern 爐戶, Korntransportschiffen, aller Rassen und gleichviel welcher Familienlisten. Auf diesen Antrag erging ein zustimmendes Edikt mit dem besonderen Kaiserlichen Willensvermerk. YT suppl II 36^r.

1320 Aus einem Antrag der Zentralregierungsbehörde betr. Steuern: Jetzt haben wir beschlossen: Die Mohammedaner, Nestorianer, Chu-hu 竹忽³ und Daśman haben, wenn sie, die Klöster und Tempel behütend, darin wohnen, die heiligen Texte rezitieren und für das Leben des Kaisers beten, entsprechend den früheren

1) D. i. 1295.

2) Für die Bezeichnung 民 *min* Volk, Bürger, blieben nur die Berufe der Bauern, Handelsleute, Angestellten, Arbeiter und die Privatleute übrig. Die Beamten können schwerlich mit dazu gerechnet sein.

3) Mit 竹忽 *chu-hu* (das Zeichen 著³ *ta* wohl zu ergänzen = *chu-hu-ta*) in der Reihe der religiösen Gemeinschaften können nur die Juden gemeint sein, die sonst 朱乎得 *chu-hu-té* genannt werden. Vgl. Wieger, *Textes historiques* S. 1890.

Edikten keine Steuern zu zahlen. Im übrigen . . . haben sie, wenn sie Land besitzen, Bodensteuer, wenn sie Handel treiben, Umsatzsteuer zu zahlen. Der Antrag wurde durch ein Edikt gutgeheißen, seine Durchführung befohlen. YT suppl. II 35^v.

1320 Ein Kaiserliches Edikt, bekanntzugeben an die Beamten der Filialzentralverwaltungsämter, der Filialzensorate, der Vermittlungsämter, der Polizeiämter sowie an die Gouverneure in den Städten: Der Chang T'ien-shi hat an die Beamten des Kultusamts¹ eine Eingabe gerichtet: Den im Kiangnan-Gebiet befindlichen, in Privatwohnungen wohnenden Talisman-Taoisten² sei in einem früheren Edikt des Kaisers Shi-tsu eine Verfügung gegeben worden, daß, wenn sie den Acker bebauten, sie Bodensteuer zu zahlen hätten, wenn sie Handel trieben, Umsatzsteuer, im übrigen aber keinerlei Abgaben leisten sollten. Jetzt hätten sie aber an die Zivilbehörden dieselben Steuerforderungen zu begleichen wie das Volk. So die Eingabe. Ob das nun wahr ist oder nicht? Jedenfalls sollten sie nach dem Grundsatz der früheren Edikte (nur) bei Ackerbau die Bodensteuer, bei Handelsbetrieb die Umsatzsteuer zahlen, außer Boden- und Umsatzsteuer aber keinerlei Abgaben leisten. So lautete die Bekanntmachung. In Anbetracht dessen sollen sich die Steuererheber in acht nehmen. Wenn aber diese Talisman-Taoisten in Anbetracht des Erlasses dieser Bekanntmachung etwa (auch) die Boden- und Umsatzsteuer nicht zahlen sollten, dann wehe ihnen! Das Edikt haben Wir im Affenjahre geschrieben, am 25. des II. Monats, als Wir in Kuoh-chou 鄆州 weilten. YT XXXIII 9^v.

III. Einzelprivilegien (Inhalt der von Chavannes herausgegebenen einschlägigen Inschriften)

1252 Ein Taoistenkloster wird mit der Pflege von Weingärten für den Kaiserlichen Haushalt betraut, erhält dafür Steuerfreiheit. XXXVII.

1252 Ein Taoistenkloster erlangt Steuerfreiheit anlässlich größerer Ausbesserungsarbeiten an den Tempelgebäuden und auf Er-

1) 集賢院 *tsih-hien yüan* s. S. 31. n. 1.

2) Wohl taoistische Magier, die nicht zu einer Klostersgemeinschaft gehören.

- suchen eine besondere schriftliche Bescheinigung darüber. XXXVIII¹.
- 1257 Anlässlich der Wiederherstellung von Tempelbaulichkeiten ergeht ein Verbot an die Dienststellen und das Militär, die Taoisten durch irgendwelche Belästigungen im Bau oder in den Gebeten für den Kaiser zu stören. XL².
- 1261 Einem Taoistenkloster war der Erlaß eines Prinzen zurückgezogen worden, wonach Einquartierungen von Postleuten und Militär, sowie das Abholzen der Bäume auf seinem Grundstück untersagt war, wogegen die Taoisten aber für das Leben des Kaisers zu beten hatten. Der Erlaß wird auf Antrag vom Kaiser erneuert. XLI.
- 1275 Dasselbe Verbot wird zugunsten eines anderen Klosters ausgesprochen mit der Verpflichtung der Beamten zum Schutz der Mönche. XLII.
1276. Das Schutzedikt eines Prinzen bestimmt gelegentlich der Ernennung eines neuen taoistischen Vorstehers, daß die Mönche, Nestorianer, Taoisten und Daśman von Boden- und Umsatzsteuer befreit und ihnen keinerlei Requisitionen und Lieferungen aufzuerlegen seien, sie dafür aber Gebete für den Kaiser darbringen sollten. Es beruft sich dabei auf die Edikte der Kaiser Cinggis und Hahan. XLIII³.

1) Es werden hierunter einige Verbesserungsvorschläge zu Ch's Übersetzungen angebracht. So muß man wohl im vorliegenden Stück Z. 12 die Stelle 已行除免外 übersetzen: man hat die Steuerbefreiung bereits eingeleitet (einen Antrag gestellt), aber außerdem . . .

2) In Z. 7/8 liest Ch 怎, die Inschrift (Tafel 16) hat 恁, eine häufige Falschschreibung für 您 (so z. B. bei NT 72, 1 I in der Glosse). Die Textstelle der Inschrift würde also lauten 您四箇商議者. Ihr Vier sollt beraten! — Vorher in Z. 6 gilt dieselbe Lesung. Am Ende der Inschrift; in der Datierung für die Lücke unten in der vorletzten Zeile statt des Zeichens 刺 la ein 巴 pa zu ergänzen: *ch'e-ch'e-li-ko pa-ha* = *ceceklík bah a* = im 'Blumengarten' (Ortsname), mongolisch: *ceceklík bah a bukui cah tur bicibei* = Wir haben es geschrieben zur Zeit, als Wir in Ceceklík Bah weilten.

3) Auf einige Textstellen dieser nicht einwandfreien Inschrift wird unten bei C II eingegangen werden. Vorläufig sei nur erwähnt, daß in der Anschrift der Passus 遍行省 'über alle Gouvernements hin' sich

- 1296 Ein Edikt beruft sich auf frühere Edikte, denen zufolge die Mönche usw. von Lieferungen aller Art befreit seien, und bestimmt im Sonderfall, daß das taoistische Kloster mit seinen Gebäuden vor aller Einquartierung und Requisition der Kuriere geschützt sein solle, dazu befreit von Boden- und Umsatzsteuer. XLVI¹.
- 1296 In diesem Edikt wird einem taoistischen Kloster der Schutz vor allen Forderungen zugesagt, abgesehen von der Boden- und Umsatzsteuer. Auch die früheren Edikte der Kaiser Cinggis und Hahan werden mit dieser Einschränkung 'abgesehen von' . . . zitiert. Chavannes' Übersetzung ist hier nicht korrekt. XLVII².
- 1297 Ein Schutzedikt für ein Taoistenkloster: seine Gebäude dürfen nicht als Quartier benützt werden. Sie sollen keinerlei Requisitionen leiden, und von ihrem Besitz und ihren Anlagen darf man ihnen nichts fortnehmen. XLVIII.
- 1305 Unter Berufung auf frühere Edikte der Kaiser Cinggis, Ogotai und Secen, die den Mönchen usw. gegen ihre Gebete für den Kaiser den Schutz vor allen Requisitionen zusichern, wird einem Buddhistenkloster dasselbe versprochen, dazu die Befreiung von Dienstleistungen und Schutz seines gesamten Eigentums. L.

im mongolischen Text nicht findet, eine Abweichung, die Lewicki nicht vermerkt. — Zu Ch's Fußnote 3 auf S. 378 wäre zu sagen, daß der Ausdruck 替頭裏 in der Glosse bei NT, aber auch in den Akten häufig vorkommt in der Bedeutung 'an Stelle von, als Ersatz für' und dem mongolischen *oran a* Z. 13 entspricht. S. auch D II Inschr. III Z. 14.

1) Aus Z. 9 übersetzt Ch, mit Vorbehalt, den Ausdruck 爲頭 = 'er ist der Oberste' (*le grand maître Li est le chef des religieux taoistes*). Es handelt sich aber um den Gegenwert des mongolischen Wortes *teri'uten*, das wieder dem chinesischen nachgestellten 等 entspricht, also: 'die Taoisten mit dem Großmeister Li an der Spitze'. Diese Inschrift ist nicht nur an vielen Stellen verwischt, sondern auch der lesbare Text ist eigentümlich. In Z. 10—14 ist die Postposition 根前 (= [氏) auf den Satzabschluß 與來 zu beziehen: 'Wir haben an die Taoisten mit dem Großmeister Li an der Spitze (oder 'dem Großmeister Li und seinen Taoisten') ein Edikt gegeben, daß sie nicht von der Norm des erhabenen Herrn Lao abweichen, sondern für Uns . . . beten sollen'. Die eingeschobene Floskel 爲這般上頭 'deshalb' scheint das Satzgefüge zu unterbrechen.

2) Zu dieser Inschrift siehe das im folgenden unter C, II Gesagte.

- 1306 Ein ähnliches Schutzedikt für das Eigentum eines anderen Buddhistenklosters, das sich durch allerhand Eingriffe in seinem Studium der heiligen Schriften und seinen Gebeten gestört fand: man soll u. a. kein Steuergetreide und keine Umsatzsteuer von ihm einfordern. LI¹.
- 1309 Das Edikt zitiert frühere Edikte der Kaiser Cinggis, Ogotai, Secen und Öljeitu mit der Formel, daß die Mönche usw. keinerlei Abgaben leisten sollten, und spricht dann im Sonderfalle des Taoistenklosters von der Befreiung von Umsatz- und Bodensteuer, sowie den Abgaben von allem seinem Besitz und seinen Unternehmungen. LII.
- 1314 Ein Edikt mit gleichem Inhalt und gleichem Zitat, danach wieder Befreiung des Klosters von Boden- und Umsatzsteuer. LIV².
- 1318 Unter Berufung auf Edikte der Kaiser Cinggis, Ogotai, Secen, Öljeitu und Külug, die den Mönchen usw. Befreiung von allen Abgaben zusichern, gewährt das Edikt einem Buddhistenkloster Schutz gegen jede Requisition seitens der Postleute. Es heißt dann, daß man dem Kloster von seinem Besitz, seinen Einrichtungen und Betrieben, wie Läden, Mühlen u. dgl. nichts abfordern dürfe. Dazu wird ausdrücklich die Befreiung von Boden- und Umsatzsteuer bemerkt. LV³.
- 1321 Ein Edikt gleichen Inhalts wie das vorige. Hier heißt es: Befreiung von Getreideabgaben. LVI⁴.
- 1335 Unter Berufung auf frühere Edikte von den Kaisern Cinggis,

1) Über die Bedeutung der Formel 須議榜示者 am Schluß des sonst in Wen-li gehaltenen Edikts siehe H, S. 96.

2) Dies ist die Jubiläumsinschrift. — Ch's Übersetzung *fournitures en literie et en chevaux* für 鋪馬 (鋪馬 mong. *ula'a*) 'Postpferde' ist wohl schon anderwärts berichtigt worden.

3) Der im ganzen sehr stark verwischte mongolische Text zeigt auf Z. 7 deutlich statt *elcine* die Schreibung *encine*, was L, S. 23 n. 1 als fehlerhaft bezeichnet. Man könnte in diesem Falle vielleicht an eine Umschreibung aus dem Chinesischen denken. Denn für die Silbe *el* gibt es die Schreibung 恩 *en* mit dem links beigesetzten Index 丁, der oft unbeachtet bleibt.

4) 教諭 in Z. 3 u. 8 ist ein Kausativ = *ailathahu* oder *du'ulhahu* 'bekanntgegeben'.

Ogotai, Secen, Öljeitu, Külug, Buyantu, Gegen, Hu-tuhtu, Jayatu und Rincin-dpa¹ mit Befreiung von jeder Abgabe wird hier einem Taoistenkloster außer sonstigem Schutz Befreiung von Getreidesteuer gewährt. LVII.

1337 Berufung auf dieselben Edikte, auch sonst Gewährung der gleichen Vergünstigungen. Doch wird hier ausdrücklich Befreiung von Boden- und Umsatzsteuer genannt. LVIII².

1341 Ein Kaiserliches Edikt und zugleich Religionsedikt des Kaiserlichen Präzeptors bietet Schutz für den Klosterbesitz, seine Einrichtungen und Unternehmungen: man darf dem Kloster nichts dafür abverlangen und nichts davon wegnehmen. LIX³.

C

I. Zusammenfassung

In den Grundverfügungen ist schon i. J. 1236 von der Bodensteuer der Mönche und Taoisten die Rede. Im J. 1263 wird sie ebenso wie die Umsatzsteuer für Mönche, Taoisten, Nestorianer und Daśman ausdrücklich erklärt und ihr Betrag angegeben. In einem Edikt v. J. 1292 heißt es, der Kaiser Cinggis habe bei Ackerbau auch die Mönche durchweg der Bodensteuer unterworfen, und in einem anderen v. J. 1309, die Bodensteuer für den Acker(bau), die Umsatzsteuer für den Handel sei das ideale System der Vorfahren. Für neuen Grunderwerb der Mönche und Taoisten in Kiang-Huai nach der Besitzergreifung wird Steuerpflicht bestimmt und bestätigt in den Jahren 1291, 1312, 1313, 1318, 1322, 1325, 1326.

1) Hier haben wir die ganze Reihe der Herrschernamen außer dem letzten Tohan Temur.

2) Die Schlußformel 他每更不怕那, mo. *ülü'u ayuhun mud* (= *ülü ayuhun u*) "sollten sie sich nicht fürchten (vorsehen)?" findet sich im Wen-li in der Form 嗚呼可不怕哉 z. B. in Sze-ma Kuang's Schrift 寶諫院題名記. Vgl. auch H.

3) Leider ist der tibetische Text von Sylvain Lévi nur im kurzen Auszug geboten worden. Eine vollständige Wiedergabe wäre wünschenswert. — In Z. 14 unten verbessere 依 in 休 (gemäß der Inschrift). Z. 16/17 wäre zu übersetzen: „Man soll ihnen unter keinerlei Vorwand Sachen abnehmen, sondern sie in Ruhe (wohnen) lassen.“

Befreiung von der Bodensteuer gibt es im Einzelfalle laut einer besonderen Verfügung v. J. 1291 für den Grundbesitz des Prinzen von Sung und seiner Mutter, beide Buddhisten. Befreiung für den Altbesitz aus der Sung-Zeit der Mönche und Taoisten in Kiang-Huai wird erklärt i. J. 1291, bestätigt für die Mönche 1312, für Altbesitz aus der Sung-Zeit und Schenkungen der neuen Dynastie 1308; für die Mönche in Kiang-Chê bei Altbesitz und Schenkungen des Kaisers Shi-tsu 1332; für die Mönche in Kiangnan 1335; für die Mönche (im ganzen Reich?) bei Altbesitz aus den Dynastien Kin und Sung sowie Schenkungen der Yüan-Kaiser 1330. Eine Befreiung der Mönche von Pacht (von fiskalischem Boden) 租 wird i. J. 1304 erklärt. Von der Umsatzsteuer gibt es keine Befreiung. Befreiung von der Dienstpflicht wird für die Mönche in Kiangnan ausgesprochen i. J. 1277 u. 1320, für Nestorianer und Daśman 1324, für Konfuzianer 1333 u. 1334. Die Taoisten sind hier nicht erwähnt. I. J. 1334 wird für die Mönche und Taoisten die gleiche Dienstpflicht erklärt wie für das Volk.

In den Sonderverfügungen der Akten findet sich das grundlegende Gesetz des Kaisers Cinggis wiederholt erwähnt, daß bei Ackerbau von den Klöstern die Bodensteuer zu erheben sei, sonst zu erlassen. Im J. 1264 wird sie ausdrücklich wieder eingefordert, mit Angabe des Betrages. Bestätigt wird diese Pflicht i. d. J. 1289, 1292, 1293, 1301. Befreiung von der Bodensteuer gab es für ständig bewohnte (Kloster-) Grundstücke, soweit Altbesitz aus der Sung-Zeit oder spätere Schenkung der Yüan-Kaiser, und zwar für das Kiangnan-Gebiet 1295. In Nordchina, Si-yü 西域¹, Ui'ur und Yün-nan wird den Mönchen i. J. 1295 die Bodensteuer für die Grundstücke erlassen, für die sie bis zum 1. 1. des Jahres keine Steuer gezahlt hatten, dagegen nicht für die später und die 'zwecks Steuerhinterziehung' erworbenen. Den Nestorianern, Chu-hu², Mohammedanern und Daśman werden i. J. 1320 die auf den Grundstücken liegenden Leistungen erlassen, aber nicht bei beackerten Grundstücken.

Die Umsatzsteuer, für jeden Handel und Gewerbe festgesetzt, auch für die Mönche usw. schon von Kaiser Cinggis bestimmt,

1) Das Tarim-Gebiet.

2) Juden? s. o.

wird für die Mönche von Kaiser Hubilai i. J. 1293 ausdrücklich bestätigt. Kaiser Öljeitu verlangt sie von ihnen nur bei Großhandel 1300. Befreiung wird gewährt, soweit Selbstprodukte der Klöster zum eigenen Bedarf an Nahrung und Kleidung verkauft werden 1300. Eine Befreiung schlechthin wird i. J. 1295 ausgesprochen, jedoch mit besonderem Verbot der steuerfreien Durchschmuggelung fremder Waren.

Die Einzelprivilegien der Inschriften sind sehr weitgehend: Eine einzige chinesische Inschrift nimmt Boden- wie Umsatzsteuer von der Befreiung aus, auch im Zitat der früheren Edikte (Öljeitu) 1296, eine zweisprachige (Hubilai) v. 1276 desgl. im mongolischen Text, wozu aber der chinesische im Widerspruch steht (Fälschung?). Ausdrückliche Befreiung von Boden- und Umsatzsteuer 地稅商稅休與者 *tsan tam̄ha bu ögtugei* zeigen die Inschriften (Öljeitu) 1296, (Temur) 1306, (Külug) 1309, (Buyantu) 1318 u. (Tohan Temur) 1337. Eine Befreiung von Getreideabgabe bietet (Tohan Temur) 1335, eine Befreiung schlechthin (Öljeitu) 1296 u. (Buyantu) 1314: 不揀甚麼差發休當者 *aliba alba hubcir i bu ögtugei*.

II. Betrachtung (Behandlung der Klöster, Gönner und Gegner, Unklarheit der Gesetzgebung)

Verständlich ist der Sonderschutz der Klöster gegen gewaltsame Eingriffe und Störungen, auch die Befreiung der Mönche vom Arbeitsdienst sowie von den mannigfachen allgemeinen Steuern und Abgaben, mit Rücksicht darauf, daß sie an sich ja als Arme leben sollten und kein Einzelvermögen kannten. Solche Vorrechte sind den Mönchen nie bestritten worden, bis auf eine Verfügung v. J. 1334, den Arbeitsdienst betreffend.

Der springende Punkt ist die Boden- und die Umsatzsteuer. Wie liegt die Frage, und wie stellen sich dazu die Grundverfügungen, die Sonderverfügungen und die Einzelprivilegien? An sich sollte die Lage klar sein nach der grundlegenden Verordnung des Kaisers Cinggis und ihrer prinzipiellen Bestätigung durch Hubilai und seine Nachfolger: 'auch für die Mönche Bodensteuer bei Ackerbau und Umsatzsteuer bei Handel!' Diese Regel ist von den Regierungen der Kaiser Guyuk und Monggo nachlässig gehandhabt worden, und die Mönche haben sich das Steuerzahlen abgewöhnt,

bis dann Hubilai im Beginn seiner Regierung auf Vorstellung der Behörden sich genötigt sah, die Klöster wieder an die Steuerpflicht zu erinnern. Danach aber hat gerade der Kaiser Hubilai selbst die Regel durchbrochen, weniger durch Einzelvergünstigungen, wie im Falle der Mitglieder des früheren Kaiserhauses, als durch die generelle Befreiung der Klöster im neu gewonnenen Kiang-Huai-Gebiet für ihren Altbesitz, v. J. 1291.

Hubilai hatte gleich nach der Ablösung der Sung-Dynastie (1276 fiel die Hauptstadt, 1280 erlosch die Dynastie und datiert das endgültige Yüan-Reich) in den Gebieten Kiang-tung und Chê-si¹ die Steuern erlassen und für das übrige Gebiet (von Süd-Sung) nur die Herbst-, nicht die Sommersteuer erheben lassen. Im J. 1282 hatte er auf Antrag Yao Yüan's 姚元 angeordnet, in Kiangnan die Getreidesteuern gemäß der früheren Sung-Ordnung mit Geld abzulösen². Es wird diesen vorläufigen Begünstigungen wohl eine politische Absicht zugrunde gelegen haben, der Wunsch nach Beruhigung der Volksstimmung im neuen Besitz. Tatsächlich muß beim Erscheinen der Mongolen in diesen Ländern eine allgemeine Steuerflucht eingetreten sein. Die Bevölkerung, wohl im Vertrauen auf das bekannte Wohlwollen der Yüan-Herrscher für die Mönche, stiftete oder verpfändete in weitem Umfange ihr Vermögen an die Klöster. Um diese großen Vermögenswerte steuerlich sich zu sichern, versuchte der Staat es mit dem Verzicht auf sein Steuerrecht über den Altbesitz. Es muß sich wohl gemerkt stets um bebautes Ackerland handeln. Jedenfalls war nun durch dieses Privileg der Einbruch in die Steuerordnung erfolgt und Unsicherheit geschaffen worden. Von hier ab beginnt der Streit: Von anderen Seiten kommen jetzt Anfragen und Anträge, und es gibt darauf Erweiterungen des Privilegs, aber auch Versuche, es zu beschränken. Schon wenig später, i. J. 1295, wird, wie wir aus den Sonderverfügungen der Akten ersehen, eine Regelung nötig, die einmal die Vergünstigung regional erweitert auf den Norden und Westen des Reiches mit einem Termin vom 1. 1. des Jahres, dann aber in die Steuerfreiheit auch die Stiftungen der Yüan-Kaiser einbezieht. In manchen späteren Verfügungen wird nur von Stiftungen des

1) = Kiang-Chê, eines der zwölf Gouvernements.

2) YS, XCIII unter 稅糧.

Kaisers Shi-tsu (Hubilai) gesprochen. Eine Verfügung v. J. 1330 nennt für Nordchina den Altbesitz aus der Zeit der Kin und Sung (bis 1234 bzw. 1126), was wieder eine Abschwächung bedeutete. Weitere Einschränkungen sind die Zusätze 'dauernder Besitz' 永業, d. h. nicht gepachtete oder gepfändete Äcker, und 'ständig bewohnte Grundstücke' 常住地土, d. h. doch wohl Äcker, die an dem bewohnten Kloster anliegen und zu seiner Verpflegung dienen, nicht auswärtiger Landbesitz¹. Weiter werden die Mönche, die nicht nach der Regel leben, d. h. Frauen und Privatwohnungen haben, von der Vergünstigung ausgeschlossen. Als unbedingt steuerpflichtig wird der Neubesitz erklärt und alles Land, das doloser Weise, nämlich nur zwecks Steuerhinterziehung, von der Bevölkerung gekauft, gepachtet, gepfändet oder als Schenkung entgegengenommen worden ist. Diese Neuregelung wird auf den Antrag einer gemischten Kommission vom Kaiser Öljeitu i. J. 1307 gutgeheißen und 1314 noch einmal von Kaiser Buyantu förmlich bestätigt und bildet von da ab als 'Verfügung vom Schafjahre' die Richtlinie, auf welche die Behörden sich berufen.

Aber die Klöster waren damit nicht zufriedengestellt. Sie gingen aufs Ganze: Befreiung ihres Guts und ihrer Betriebe von jedweder Abgabe überhaupt nach der Formel 不棟甚麼差發休當者 *aliba alba hucir i bu ögtugei* 'sie sollen keine Abgaben irgendwelcher Art leisten'!

Um diese absolute Steuerfreiheit, die zu den kaiserlichen Grund- und Sonderverfügungen in klarem Widerspruch steht, haben die Klöster ihren Kampf geführt. Sie fanden dabei ihre, sehr scharfen, Gegner in den Provinzialbehörden 各路正官, dem Zensurat 御史臺², der Zentralregierungsbehörde 中書省 und der Oberregierungsbehörde 尚書省. Diese Amtsstellen, die teils unmittelbar für das Steueraufkommen, teils für die ordnungsmäßige Durchführung des Steuerwesens verantwortlich waren, wiesen immer wieder auf die Ungerechtigkeit der Verteilung hin, vor allem auf

1) 'Dauernder Besitz' (*jung-yeh*) ist fiskalischer Grund und Boden, welcher der Familie zum erblichen Besitz gegeben wurde. Der Ausdruck *ch'ang-chu* wird an sich von den Mönchen gebraucht, die im Kloster ihren festen Wohnsitz haben, im Gegensatz zu den Pilgermönchen.

2) Das Zensurat war die allgemeine Aufsichtsbehörde über die Haltung und Leistungen der Beamten sowie über ihre Amtsführung.

die unbillige Ausnützung der Gerechtsame. Und dennoch gelang es den Klöstern in vielen Fällen zu triumphieren, dank der Hilfe ihrer Gönner. Ihr Exponent ist unter den Dienststellen das süan-cheng yüan 宣政院 Verwaltungs- oder Kultusamt, Konsistorium, die mit der Verwaltung der Mönche und der tibetischen Angelegenheiten betraute Behörde¹. Diese, z. T. aus Mönchen zusammengesetzt, war das gegebene Sprachrohr der klösterlichen Wünsche, durch das auch der Kaiserliche Präzeptor² das Wort zu nehmen pflegte. Außerdem standen natürlich hohe Persönlichkeiten aus den Reihen der Prinzen und der oberen Beamtschaft dahinter. Tatsächlich muß der Einfluß der Religionsgesellschaften bei Hofe bedeutend gewesen sein, nach ihrer anmaßenden Haltung zu urteilen, die aus manchen Akten spricht. Daß auch das Geld eine Rolle spielte, nimmt angesichts des Reichtums der Klöster nicht wunder: So wird bei einer Gelegenheit in den Akten offen ausgesprochen, daß der frühere Kanzler Temuder sich von den Klöstern in Kiangnan habe bestechen lassen. Die Klöster verschafften sich also Einzelprivilegien mit absoluter Steuerfreiheit, in deren Manteltext von solcher Gerechtsame als einer geregelten und erledigten Angelegenheit gesprochen wurde, ja sogar unter Berufung auf frühere Kaiserliche Edikte, z. B. das des Kaisers Cinggis, das da mit der Formel erscheint: 'sie sollen keine Abgaben irgendwelcher Art leisten'! — Keines von diesen Privilegien, die unter B III mit achtzehn und unter D mit drei Beispielen erscheinen, findet sich in den Sonderverfügungen der Akten erwähnt. — Die Behörden sehen sich gegenüber diesen Erlassen, die ihnen von den Mönchen im Original oder in Abschriften entgegengehalten werden, in der größten Schwierigkeit. Wenn sie einmal beantragen, den Mönchen solche Schriftstücke abzunehmen und zu kassieren, ein andermal, derartige Privilegien nur mit dem Kaiserlichen Siegel auszugeben, auch die Amtsschreiber (*bičēci*) anzuweisen, allen Privilegien grundsätzlich den Vermerk beizufügen, daß Boden- und Umsatzsteuer zu zahlen sei, so deuten sie damit

1) Aus der Funktion dieses Amtes geht schon hervor, daß der Buddhismus, der ja den mongolischen Herrschern zuerst in seiner tibetischen Form entgegentrat, auch in der Verwaltung meist durch tibetische Mönche, später Lamas genannt, 西僧, 番僧 vertreten wurde.

2) Siehe Fußnote 2 auf S. 37.

den Verdacht von Durchstechereien und Fälschungen an. Es dürfte sich lohnen, diese Einzelprivilegien unter die Lupe zu nehmen:

Drei von den Schriftstücken geben zu Bedenken Anlaß. Zunächst Nr. XLIII (1276)¹. Mit dieser Inschrift ist etwas nicht in Ordnung. Prüfen wir die Wiedergabe auf Tafel 19², so bemerken wir im chinesischen Teil über die Zeilen 10/11 hinweg eine Bruch- oder verwischte Stelle in Zeile 10 über einen Dreizeichenraum in dem Text 如今照依 □ □ □ 前聖旨 躡例, von Chavannes hier sicher richtig ergänzt mit 着在先³. Anders steht es mit Zeile 11: Hier ist ein Vierzeichenraum leer geblieben zwischen den Zeichen 不揀 und 甚麼, die an sich unbedingt zusammengehören: 不揀甚麼 'was es auch sei'. Auch in der nächsten Zeile 13 finden sich die zusammengehörenden Zeichen 平陽府有的, im mongolischen Text *pin-yan fu dur bugun* 'in P'ing-yang fu befindliche' durch zwei eigentümliche Bruchstellen getrennt, hinter dem zweiten Zeichen durch eine doppelte, hinter dem dritten durch eine einfache Zeichenbreite. Die ganze Stelle in den Zeilen 11 und 12 lautet: 地稅商稅不揀甚麼差發休着者 'Bodensteuer und Umsatzsteuer Abgaben, welche es auch seien, sollen sie nicht leisten'. Dieser chinesische Text ist an sich nicht ganz sauber. Sehen wir nun die entsprechende Stelle des hierzu vorhandenen mongolischen Textes, Zeile 7, nach, so finden wir einen anderen Sinn: *tsan tamha daca busi aliba alba hubcir i ülu üjen* (... *hiru'er ögun atuhayi*.) 'abgesehen von *tsan* und *tamha* (Boden- und Umsatzsteuer) sollen sie keinerlei andere Abgaben sehen' d. h. leisten. Das gäbe für den chinesischen Text 除地稅商稅外不揀 | | | | | | |. So hätte die chinesische Stelle lauten müssen, in wörtlicher Übereinstimmung mit Nr. XLVII, einem Erlaß v. J. 1296. Demnach ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die Taoisten das vorliegende Dokument im chinesischen Teil zu ihren Gunsten gefälscht haben, indem sie Zeile 11 für den Stein umänderten durch Entfernung der einschränkenden Zeichen 除...外 'abgesehen von', und diese Fälschung und die dadurch erforderliche Auseinanderziehung des Textes dann durch eine eigens angebrachte Beschädigung des Steines zu vertuschen suchten. Daß sie nicht

1) Siehe Fußnote 3 auf S. 40.

2) bei Ch l. c.

3) Aber ohne Angabe und weitere Bemerkung.

gleichzeitig den mongolischen Text änderten, erklärt sich daraus, daß dessen Schrift und Sprache ihnen selbst, aber auch der Bevölkerung und den chinesischen Beamten fremd war, daher der mongolische Text keine Gefahr bedeutete. Weder Chavannes¹ noch Lewicki² haben sich zu dieser eigentümlichen und entscheidend wichtigen Stelle geäußert. Chavannes übersetzt seiner Vorlage entsprechend über die Lücken hinweg S. 378 Z. 3 u. 4: '*les taxes foncières et les taxes commerciales et n'importe quelle sorte de réquisition, qu'on ne leur applique pas*'. Lewicki übersetzt aus dem Mongolischen: *exempts de toute sorte d'alban et de hubcir, sauf le tsan tamha*. Er stellt die beiden Übersetzungen, seine und Chavannes', nach dem Mongolischen und nach dem chinesischen Text, nebeneinander, ohne aber auf ihre wichtige Abweichung einzugehen. — Nr. XLVI (1296) beruft sich allgemein auf frühere Edikte, nach welchen die Klöster keinerlei Steuern, ob große oder kleine, zu zahlen hätten 不揀那箇大小差發休着者, und bestimmt danach unmißverständlich 地稅商稅休與者, daß sie weder Boden- noch Umsatzsteuer zahlen sollten. Aber in Nr. XLVII vom gleichen Jahre, nur wenige Monate später, sehen wir ein Privileg für das Kloster Shang-ts'ing kung 上清宮 in Chang-tê fu 彰德府, das die Verfügung des Kaisers Cinggis zitiert 除地稅商稅不揀甚麼休當者 'abgesehen von Boden- und Umsatzsteuer sollten sie nichts leisten'. Es folgert dann: 'entsprechend den früheren Edikten sollten sie also, abgesehen von Boden- und Umsatzsteuer 除 | | | | 外, keinerlei Steuern zahlen, aber geschützt sein vor der Stellung von Postpferden usw., auch davor, daß man ihnen irgend etwas von ihrem Gut und ihren Betrieben, Äckern, Gärten, Mühlen usw. fortnehme 奪要', womit nicht die Steuererhebung gemeint sein kann. Wenn Chavannes, wohl um eine Übereinstimmung mit dem gleichzeitigen Privileg Nr. XLVI zu erzielen, S. 390 übersetzt: *ils seraient exemptés des taxes foncières et des taxes commerciales*, so kann ich ihm hier nicht folgen. Es fehlt hier (im Zitat) allerdings das Zeichen 外, aber der Passus muß den gleichen Sinn haben wie die zweite Stelle (unten auf der Seite), die ganz eindeutig lautet 除...外 'abgesehen von...'. Das Zeichen

1) S. 376 u. 378.

2) S. 29, 2.

除 für sich allein hat zwar den Sinn 'ausschließen, *écarter*', und findet sich gerade in den einschlägigen Akten auch in der Verbindung | 逸 (von Steuern) 'befreien'. Aber in dieser Bedeutung ginge der Satz nicht auf: 'man befreit sie von Boden- und Umsatzsteuer sie sollen nicht leisten'. Chavannes hat, um der Übereinstimmung willen, bei der zweiten Stelle das Zeichen 外 unterdrückt und rechtfertigt sich in der Fußnote 1 auf S. 391. Ich würde es vorziehen, an der ersten Stelle, im Zitat, dasselbe Zeichen zu ergänzen oder das Zeichen 除 dort für sich allein in dem Sinne 'abgesehen von' zu verstehen. Ein mongolischer Text fehlt zu diesem Stück leider.

Es folge zum Schluß eine Übersicht über den Inhalt der Einzelprivilegien:

Eine Befreiung von Leistungen, Störungen und Requisitionen Nr. XLIII 1276 (Hubilai).

Eine Steuerbefreiung schlechthin Nr. LIV 1296 (Öljeitu) u. XLV 1314 (Buyantu).

Eine Befreiung von der Getreidesteuer 稅糧 mit dem Verbot, von den Klosterbetrieben etwas fortzunehmen Nr. LVI 1321 (Buyantu) u. LVII 1335 (Tohan Temur).

Eine ausdrückliche Befreiung von Boden- und Umsatzsteuer Nr. XLVI 1296 (Öljeitu), LI 1306 (Temur), LII 1309 (Külug), LV 1318 (Buyantu), LVIII 1337 (Tohan Temur).

Eine ausdrückliche Ausnahme der Boden- und Umsatzsteuer von der Befreiung findet sich nur in zwei Privilegien: Nr. XLIII 1276 (Hubilai), wo sie, die Ausnahme, im mongolischen Teil klar ausgesprochen ist, während im chinesischen Text eine Vertuschung anzunehmen ist¹, und Nr. XLVII 1296 (Öljeitu).

Die Zitierung der grundlegenden Verfügung Cinggis Han's und seiner Nachfolger ist ungleich und meist unzutreffend:

als Befreiung schlechthin Nr. L 1305, LII 1309, LIV 1314, LVI 1321, LVII 1335 und LVIII 1337,

als ausdrückliche Befreiung von Boden- und Umsatzsteuer Nr. XLIII (im chinesischen Text, bei dem aber eine Fälschung vorliegen dürfte) 1276, XLVII 1296 und LV 1318.

1) Siehe das vorher Gesagte.

mit Ausnahme der Boden- und Umsatzsteuer von der Befreiung Nr. XLIII (im mongolischen Teil) 1276.

Überblicken wir den behandelten großen Stoff, so fehlt uns die schließliche Entscheidung, die dem jahrzehntelangen Streit zwischen Klöstern und Fiskus ein Ende setzt. Es bleibt uns das Bild eines Kultur- und wirtschaftlichen Kampfes aus einer der interessantesten Perioden der chinesischen Geschichte.

Ob das Bild für das ganze große Weltreich typisch ist, dessen Steuergesetzgebung im Grunde ja einheitlich war, müßten Untersuchungen aus der Kulturgeschichte der anderen Länder des Reiches ergeben.

II. Teil

D. Drei Phagspa-Inschriften

I. Standort und Geschichte der Tafeln

Die Privilegsedikte wurden den Klöstern in besonderer Ausfertigung zugestellt¹. Indem die Mönche die Dokumente auf den Stein klebten, einmeißelten und vor ihren Tempeln als Schutztafeln aufstellten, haben sie uns Schriftdenkmäler überliefert, die uns sicher sonst verloren gegangen wären: Einige der Tafeln zeigen nämlich außer dem chinesischen auch mongolischen Text, in Quadratschrift (Phagspa-Schrift), andere den chinesischen in dieser Schrift umschrieben. Ein solcher mongolischer Quadratschrifttext ist als Kuriosum in einer chinesischen Inschriftensammlung v. J. 1618 wiedergegeben worden², wenn auch in falscher Zeilenfolge. H. C. v. d. Gabelentz hat ihn, unter Richtigstellung der Zeilen, mit dem chinesischen Text herausgegeben. Er hat damit, wie eingangs gesagt, eine Pionierarbeit geliefert, und die nunmehr in ihr zweites Säkulum eingetretene Mongolistik kann auch in diesem Falle eine Jahrhundertenerinnerung begehen. Dieselbe Inschrift ist später, außer von Wylie, in ihrem chinesischen Teil auch von Chavannes³ bearbeitet worden, und die Forschung hat sich, als sich im Laufe der Zeit weitere Stücke fanden, in manchen Arbeiten diesen Inschriften zugewandt⁴. M. Lewicki hat neuerdings alle bisher bekannten Phagspa-Inschriften zusammengestellt und die noch nicht behandelten in verdienstvoller Weise selbst, in ihrer mongolischen Fas-

1) Und zwar in der von den Amtsschreibern (bicëci) aufgesetzten Abschrift des Originals, das wohl bei den Akten blieb. Von den oben behandelten Ch'schen Inschriften trägt nur eines, das zweite Nr. XXXVIII, ein Siegel, das vierte Nr. XLI einen Handstempel 寶. Die folgenden drei Inschriften weisen denselben kleinen Stempel auf.

2) 石墨鐫華 von Chao Han 趙夙函 (253 Steininschriften).

3) Nr. LIV. Die Inschrift ist auch in den großen Atlas von Prinz Roland Bonaparte Nr. 3 auf Tafel XII aufgenommen.

4) S. Laufer S. 196—201, auch Lewicki, introduction S. 1—15.

sung, übersetzt und erklärt¹. Er kommt zu einer Gesamtzahl von neun Quadratschriften mongolischer Sprache. Das ist eine erstaunlich geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß die Quadratschrift, vom Lama Phagspa aus der tibetischen Schrift für das Mongolische zurechtgemacht, durch ein Edikt v. J. 1269 eingeführt², zum Gebrauch für den amtlichen mongolischen Verkehr im Ostreiche vorgeschrieben war und tatsächlich bis zum Ende der Dynastie, also hundert Jahre, wenigstens offiziell, in China gegolten hat, in besonderen Schulen als Prüfungsgegenstand gelehrt wurde, ja daß bestimmungsgemäß auch alle chinesischen Amtsschriftstücke im Reiche wenigstens mit mongolischem Titel und Inhaltsangabe in dieser Schrift zu versehen waren. Wenn uns tatsächlich, neben einigen kleinen Metalltafeln und eben jenen Steininschriften, von Papierdokumenten rein gar nichts erhalten geblieben ist, abgesehen von kleinen Einzelfunden aus dem turkestanischen Sand, so beweist das, daß sich die Schrift trotz aller behördlichen Propaganda doch nur wenig durchgesetzt hat, aber auch die in den Ämtern gebliebenen Akten dieser Art von der chinesischen Nachfolgedynastie, der Ming, planmäßig vernichtet wurden, wohl aus nationalem Haß. Aus China dürften kaum noch Funde zu erwarten sein, höchstens von Ausgrabungen aus dem Sande der nördlichen Gebiete³. — Im Westen des Reiches, wo das Chinesische nicht herrschte, war für die senkrechte Quadratschrift kein Bedürfnis und hat sich für das Mongolische die uigurische Schrift weiter gehalten. — Bei dieser Kargheit des Stoffes rechtfertigt sich die Herausgabe jeder noch unbekanntes Inschrift, mag sie inhaltlich auch wenig Neues bringen: Tatsächlich sind es durchweg Steuerprivilegien der Klöster mit stereotypem Text.

1) Besondere Anerkennung verdient seine Bearbeitung der sehr schwierigen Inschriften von Kü-yung kuan (S. 37—72), über die immerhin das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte.

2) Einführung s. YS. VI 1269, II. Monat, und YS CCII; Gründung von Schulen für die neue Schrift s. YS VI 1269, VII. Monat; das Edikt v. J. 1284, V. Monat, das den Gebrauch vorschreibt, in YT XXXI, 2f.

3) Die Funde der preußischen Turfan-Expeditionen enthalten einige Blätter, deren Bearbeitung unternommen ist. Ob mit den Kozlow'schen Funden auch Phagspa-Manuskripte nach Rußland eingebracht worden sind, ist nicht bekannt geworden.

Das Berliner Museum für Völkerkunde besitzt Abreibungen von sieben Steinen mit Quadratschrift¹, im Sommer 1914 geschenkt von meinem Studienfreunde F. Pferdekämper, der noch im gleichen Jahre bei der Unternehmung Pappenheim sein Leben hingab — seines Namens sei hier gedacht! — Die Inschriften stammen aus dem oben schon einmal erwähnten Taoistentempel Chung-yang kung 重陽宮 bei dem Marktflecken Tsu-an chen 祖奄鎮 im Kreise Chou-chi 執屋 der Provinz Shensi. Die Abreibungen tragen eine wohl an Ort und Stelle aufgesetzte chinesische handschriftliche Bemerkung 'kürzlich ausgegrabene Steine mongolischer Inschrift aus dem Yüan-Reiche, Tsu-an chen bei Chou-chi'. Sie enthalten außer einigen chinesischen und Umschreibungstexten (Chinesisch in Phagspa-Schrift) vier mongolische Inschriften mit chinesischem Begleittext. Die eine ist mit der von Gabelentz veröffentlichten identisch². Die anderen drei werden hiermit zum erstenmal bekanntgegeben³. Ich habe die Inschriften im Sommer 1936 in situ besichtigt. Sie stehen auf einem Ackerfeld hinter dem Tempel, scheinen damit also vor der Hand wohl gesichert. Immerhin muß man sich bewußt sein, daß in den modernen Zeiten der Unruhe und des Straßenbaus in China alle Inschriftsteine gefährdet sind, die keine besondere Wertschätzung genießen und Anspruch auf behördlichen Schutz. Der Beamte des Fleckens bezeichnete mir die Schrift als *Ts'ing-tzö*, Mandschuschrift. Der Taoist im Tempel war etwas besser unterrichtet. Der Tempel selbst birgt zwei chinesische Inschriften, darunter eine von Chao Meng-fu 趙孟頫. Auf dem Acker habe ich sechs Steine gezählt, die alle in der Pferdekämperschen Sammlung enthalten sind. — Über den Ort und Tempel lesen wir in der Reichsgeographie und dem Provinzialhandbuch⁴ — das Kreishandbuch steht mir nicht zur Verfügung — folgende Angaben: 'Der Marktflecken Tsu-an chen ist ein um-

1) ID 27622—27628. Für die Überlassung der Stücke zur Bearbeitung spreche ich der Museumsverwaltung hiermit meinen Dank aus. — Es handelt sich wahrscheinlich um dieselben Inschriften, von denen P. Pelliot spricht, s. L S. 10, Nr. 5.

2) ID 27628.

3) ID 27625, 27626, 27627; von 27626 wird nur der mongolische Text in Reproduktion geboten.

4) Shen-si t'ung-chi XXVIII fol. 51v.

mauerter Platz mit vier Toren, 60 Li östlich von der unweit des Wei-Flusses gelegenen Kreisstadt Chou-chi. Früher Liu-tsiang ts'un 劉將村¹ geheiß, ist der Ort umbenannt worden nach dem im Ausgange der Yüan-Dynastie gestorbenen Taoisten Wang Chung-yang 王重陽, dessen Schüler ihm zu Ehren ein Kloster Tsu-shi an 祖師庵 gebaut haben und nach seinem Tode einen Gedächtnistempel Chung-yang kung'. Über Wang Chung-yang teilt uns das Provinzialhandbuch mit, daß er einer der taoistischen Patriarchen aus dem Ende der Sung-Zeit war. Der vorher unter seinem Mönchsamen Ch'ang-ch'un erwähnte Taoist K'iu 丘 erhielt seinen Beinamen Ch'u-ki 處機 eben von Wang Chung-yang, als er in seiner Jugend ihm einen Besuch abstattete. Im Jahre 1269 wurde Wang der postume Ehrentitel Chung-yang mit einem angehängten taoistischen Prädikat verliehen.

Von den drei Inschriften ist eine voll datiert: vom 11. Jahr der Regierung Chi-cheng = 1351, einem Hasenjahr. Die beiden anderen tragen nur zyklische Bezeichnung als Tiger- und Drachensjahr. Davon ließe sich die eine auf 1314 nach dem Namen des letztgenannten Kaisers Külug ansetzen. Aber das ist kein sicherer Anhaltspunkt: Denn der letztgenannte Kaiser bei der anderen ist Hah an, Ogotai, und das auf ihn folgende Drachensjahr 1244 ist nicht passend, da es vor der Einführung der Phagspa-Schrift liegt. Aus den Namen der im Text erscheinenden Taoisten läßt sich nichts ersehen. Der einzige Hinweis wäre der Abfassungsort Ta-tu 大都², d. i. Yen-king, der mit dem der voll datierten Inschrift von 1351 sich deckt. Man dürfte an das nächste Tiger- und Drachensjahr denken, nämlich gerade 1350 und 1352. In dieser Reihenfolge werden die Inschriften hierunter gebracht. Und zwar werden sie zweisprachig, mit chinesischem und mongolischem Paralleltex geboten und auch zweisprachig behandelt. Bisher war die Bearbeitung dieser Inschriften immer einseitig, teils mongolistisch (Pozdnejew, Huth, Kotwicz, Lewicki), teils sinologisch (Chavannes). Es ist fraglos, daß man mit nur einer Fassung freier und unbeschwerter ar-

1) Dorf des Generals Liu. Die Persönlichkeit war nicht sicher festzustellen. In der Sui-Zeit gab es im Bezirk einen berühmten General Liu Fang | 方.

2) Das spätere Peking.

beitet, während einem bei Berücksichtigung beider Texte manche, im Grunde vielleicht unwesentliche Abweichung, Freiheit im Ausdruck, unter Umständen viel Kopfzerbrechen bereiten kann. Andererseits lassen sich einige Textstellen nur mit Hilfe der anderen Fassung erklären. Aus diesem Grunde findet sich in Chavannes' sonst trefflicher Arbeit mehr als ein Fehler. Beider Sprache hat Schwierigkeiten: Das Mongolische bietet nicht nur hin und wieder graphische Unklarheiten, sondern in Wortschatz und Ausdruck seiner alten Sprachform manches Unbekannte. Und das Chinesische wieder in seinem ungewöhnlichen und noch nicht bearbeiteten Volksidiom, das mit vielen Mongolismen durchsetzt ist, darf als nicht leicht bezeichnet werden: Zuweilen weiß man nicht, wie man lesen soll, ob nach chinesischer oder mongolischer Syntax.

I 'monk'a dénri yin k'ucun dur² yéke sujali yin 'iha'en dur² ha'an jarliḅ manu² juā sū.
 長生天 氣力裏 伏福蔭 護助裏 皇帝聖旨 中書
 shiñ un cū-mi-ven u 'ū-ḫi-tay in 'noyad da hyñ-juā-ū-ḫiñ un hyñ 'ū-ḫi-
 省 樞密院 御史臺 官人每根底行 中書省 行 御史
 tay in aven-'ui-shi yin lēm-hvañ-shi yin noyad da ceri'ud un noyad
 臺 宣慰司 廉訪司 官人每根底 管軍 官人每
 da cerig haran a balahad un daruḅas' da noyad da dotona ḥadana
 根底 軍人每根底 管城子 達魯花赤 官人每根底 內 外
 buk'un yékes 'ūcuged yamun ud un noyad da 'ayimah' ayima'ud un
 大 小 衙門 官人每根底 各 枝兒
 'ōtōgus e yorcūḅun yabuḅun elcin e olon sen-ḫiñ ud de
 頭目每根底 往 來 使臣每根底 衆 先生 每根底
 'irgen e d'ulḥaḅui 'jarliḅ. 'jiñgis ḥan u 'Ōkōdei ḥa'an u 'Secen
 百姓每根底 宣諭的 聖旨 成吉思 皇帝 月關台 皇帝 薛禪
 ḥa'an u 'Ōljeitu ḥa'an u 'Kūlug ḥa'an u ba jarliḅ dur doyd erk'e'ud sen-ḫiñ ud 'aliba
 皇帝 完者都 皇帝 曲律 皇帝 聖旨 和尚也里可溫 先生每 不揆甚麼
 'alba ḥubcir i 'ūlu 'ūjen 'dénri yi jalbariju hir'u'er 'ōgun 'atuḅayi ga'ek'degsed 'aju'ui. edu'e ber bō'esu
 差謄 休教 營 告 天 祝壽 者 說 來 如今 呵
 uridan u 'jarliḅ. un yosu'ar doyd erk'e'ud sen-ḫiñ ud 'aliba 'alba ḥubcir i 'ūlu
 依着在先 聖旨 休例裏 和尚也里可溫 先生每 不揆甚麼 差謄 休
 'ūjen 'tay-ḫān Lao-gūn u mōriyer 'dénri yi jalbariju hir'u'er 'ōgun 'atuḅayi ga'en ḫi-siao śin-sen
 當者 太上老君 教法裏 告 天 祝壽 者 廢道 特授 神仙
 yén-ḫao tay-tsuñ ḫi-'hven-mun jañ-gyao gon-liñ jū-lu ḫao-gyao śu ji dsi-heñ-ven ḫao-
 漢道 大宗 師 玄 門 掌 教 道人 管 領 諸 路 道 教 所 知 集 賢 院 道
 gyao ḫi hvu-ḫao ti-zin 'wun-sui k'ay-hven jin-zin Sun dhi-'ū yi k'iao śin-sen u mōr
 教 事 輔 道 體 仁 文 粹 開 玄 真 人 孫 德 甄 處 機 丘 神 仙 的 道 子
 tur tūjiu cōlge' cōlges dur buk'un sen-ḫiñ ud gugus i 'ōtōguleju medeju sen-ḫiñ ud
 裏 委 付 了 也 諸 路 裏 應 有的 先生 女 冠 每 根 底 為 頭 兒 管 着 者 先生 每
 de 'ōg'tek'u gey-té ḫi-ḫao hva-miñ mun 'ōgtugei. Sun jin-zin bariju yabu-
 根 底 合 總 的 成 牒 誥 號 法 名 教 他 突 者 孫 真 人 根 底 宣 諭 執 把
 'ayi 'jarliḅ 'ōgbei. eden u gūn-gon 'am-miao dur geyiḍ dur 'anu elcin bu ba'utuḅayi.
 行 的 聖 旨 與 了 也 道 的 每 宮 觀 庵 廟 他 的 房 舍 裏 使 臣 休 安 下 者
 u'la'a si'usu bu barituḅayi. tsān tamḅa bu 'ōgtugei. k'ed k'ed ber bolju k'ucudeju
 鋪 馬 棧 應 休 着 者 地 稅 商 稅 休 與 者 不 揆 是 誰 不 依 氣 力
 bu sa'utuḅayi. jarḅu bu jarḅulatūḅayi. ya'uk'e bu talbitūḅayi. gūn-gon 'am-
 住 坐 者 休 斷 公 事 者 不 揆 甚 麼 休 領 放 者 但 屬 宮 觀 庵
 miao de ele ḥari'yatan ḥajar usun baḅ tegirmed gey-dén-k'u ḫala'un usun dém k'ebid onḥocas terged
 廟 的 水 土 園 林 破 廢 解 典 庫 浴 堂 店 舍 鋪 席 船 棹 車 輛
 ḅu' lud śirge k'ōnōrge dece 'aliba 'alba ḥubcir i bu 'abtuḅayi. basa 'bidanaca neres ḥaḅas 'anu
 竹 簾 醋 麵 不 揆 甚 麼 差 謄 休 要 者 更 咱 每 的 明

oroḅsad 'jarliḅ bō'etele 'ayima'ud daca 'ala śiltaju sen-ḫiñ ud ece ya'ud ba ḅuyuju
 降 聖旨 既有呵 推稱着 各 坡 兒 控 下 於 先生 每 根 底 不 揆 甚 麼 休
 bu 'abtu'ḅayi. basa sen-ḫiñ ud ber bu 'ōgtugei. ta olon sen-ḫiñ ud ene Sun jin-zin u 'ūge.
 索 要 者 先生 每 也 休 與 者 您 衆 先生 每 孫 真 人 的 言 語 裏
 'tay-ḫān Lao-gūn u yosun busi 'ūlu bolḥan juk iyer yabudḅun. ḥudal ḥulāḅayi k'ik'un 'sen-ḫiñ ud
 太上老君 教法裏 休 別 了 依 休 例 行 者 做 賊 說 謊 的 先生 每
 i balahad un daruḅas noyad da tha'ulju 'ōgtugei. basa sen-ḫiñ ud 'ōer
 有 呵 管 城 子 達 魯 花 赤 官 人 每 根 底 分 付 與 者 更 先生 每 自 其
 ja'ura temecelduk'un 'ūiles bō'esu Sun jin-zin u tūsigdegseḍ 'ōtōgus yo'su'ar juk iyer ḥaḅalju
 間 裏 有 相 爭 的 勿 當 呵 孫 真 人 委 付 來 的 頭 目 依 休 例 歸 斷
 'ōgtugei. sen-ḫiñ ud egil haran lu'a 'ūgulelduk'un 'ū'ges 'anu bō'esu tūsigdegseḍ sen-ḫiñ ud
 者 先生 每 與 俗 人 每 有 折 證 的 詞 訟 有 呵 孫 真 人 委 付 來 的 先生
 'ōtōgus balahad un noyad lu'a ḥamtu jar'ḅulaju ḥaḅaltūḅayi. gūn-gon ud un 'ala ḥariyatan cañ-giao
 頭 目 與 管 城 子 官 人 每 一 同 歸 斷 者 但 屬 宮 觀 常 住
 ḥajar usun ya'udk'e ba k'ed k'ed' ber bolju bu ḥudaldutuḅayi. bu henletugei. henlegcin ḥudal-
 產 業 不 揆 甚 麼 不 揆 是 誰 休 典 賣 者 休 施 獻 者 施 獻 的 人 典 賣 的
 duḅcin sen-ḫiñ u'd i ere'uten boltuḅayi. ene basa Sun jin-zin eyin ele ga'ek'debe ga'eju yosu 'ū'ge'un 'ūiles
 人 根 底 要 罪 過 者 更 道 孫 真 人 道 解 宣 諭 了 也 沒 休 例 勿 當
 bu 'ūiledutugei. 'ūiledu'esu 'bidana 'ōcidk'un. kerber ga'erun 'bida ḅadje.
 休 做 者 做 呵 咱 每 根 底 奏 者 不 揆 怎 生 呵 咱 每 識 也 者
 'jarliḅ manu 'bars jil namur un teri'un zara yin ḥorin nayiman a ḅaḅa'an tsān a bugi dur bicibe.
 聖 旨 虎 兒 年 七 月 二 十 八 日 察 罕 倉 有 時 分 寫 來
 II 'monk'a dénri yin k'ucun dur 'yék'e sujali yin 'iha'en dur 'ha'an jarliḅ manu. ceri'ud un 'noyad
 長 生 天 氣 力 裏 伏 福 蔭 護 助 裏 皇 帝 聖 旨 軍 官 每
 da cetrig haran a ba'alahad un daruḅas da no (yad) da yorcūḅun 'yabuḅun elcin e
 根 底 軍 人 每 根 底 管 城 子 達 魯 花 赤 官 人 每 根 底 往 來 的 使 臣 每 根 底
 d'ulḥaḅui 'jarliḅ. 'jiñgis ḥan u 'Ōkōdei ḥa'an u 'Secen ḥa'an u 'Ōljeitu ḥa'an u 'Kūlug
 宣 諭 的 聖 旨 成 吉 思 皇 帝 月 關 台 皇 帝 薛 臣 皇 帝 完 澤 篤 皇 帝 曲 律
 ḥa'an u 'Buyantu ḥa'an u 'Gega'en ḥa'an u 'Ḥutuḫtu ḥa'an u 'Rincin-dpai ḥa'an u ba jarli'ud
 皇 帝 普 顏 篤 皇 帝 潔 堅 皇 帝 忽 都 篤 皇 帝 亦 憐 真 班 皇 帝 聖 旨
 dur doyd erk'e'ud sen-ḫiñ ud daśmad 'aliba 'alba ḥubcir i ('ūlu) 'ūjen dénri yi jalbariju
 裏 和 尚 也 里 可 溫 先 生 若 失 鑿 每 不 揆 甚 麼 差 謄 休 着 告 天
 hi'ru'er 'ōgun 'atuḅai' ga'ek'degsed aju'ui. edu'e ber (bō) 'esu uridan u 'jarli'ud un yosu'ar 'aliba
 祝 壽 者 說 來 有 如 今 依 着 在 先 聖 旨 體 例 不 揆
 'al'ba ḥubcir i 'ūlu 'ūjen 'dénri yi jalbariju 'bidan a hir'u'er 'ōgun 'atuḅayi k'a'en jū-lu
 甚 麼 差 謄 伏 當 者 告 天 與 咱 每 根 底 祝 壽 者 廢 道 諸 路
 ḫao-gyao du ḫi-dém min-zin tsuñ ni tun 'ven jin-zin cū-ḅi hvun-'ven lu 'tay jūn-yañ 'wan-śiao k'ūñ jhi
 道 教 都 提 點 明 仁 崇 義 潤 元 真 人 住 持 奉 元 踏 太 重 陽 嘉 壽 宮 事

Çyao dhyi-dün ter'futen sen-šhiñ ud de bari'ju yabu'ayi "jarlih'ogbel. eden u gñn-gon
焦德潤為頭先生每根底與了執把行的聖旨也 這的每宮觀
ud tur geyid dur 'anu elcin bu ba'utubayi. ula'a si'usu barit'ayi tsan tamba

裏他每的房舍裏 使臣休安下者 舖馬祇應休拿者 地稅商稅

bu 'ogtugel. gñn-gon e e'le hariyatan jhan-tèn bajar usun bah tegirmed onpocas hulud mod
休與者 但屬官觀的 莊田水土園林碾磨船隻竹箒

gey-den-k'u dem k'ebid hala'un usun sirge k'onörge k'ed 'a'liba 'alba hucbir i bu
解典庫店舍鋪席浴堂 醉翅等物 但凡甚麼差發 休

'abtu'ayi. k'ed k'ed ber bolju k'ucu bu k'urgetugei. ya'ud k'ed i 'anu bulju tataju bu 'abtu'ayi.
着者 不揀是誰 不倚氣力 要者

hon' dur olu'baad ya'ud k'ed iyen mud sen-šhiñ ud 'asara'ulju gñn-gon

更每年得來的錢物不揀甚麼 交先生每收拾着有損壞了
ebdere'esu teden iyer seblen jasa'ulun 'atubayi. e'den u ja'ura k'ed k'ed

宮觀呵 交用那錢物倚補者 更這的每其間裏 不揀是誰

bu orotu'ayi. bu gurciutu'ayi. ede basa sen-šhiñ ud "jarlih'atán k'a'eju yosu 'üge'un'üles

休去 沮壞者 更這先生每有聖旨麼道 做體例

'üledu'esu mud basa 'ülü'u ayuhun. "jarlih' manu ji-jih' harban nik'edu'er hon taolayi jil

勾當呵 他每不怕那甚麼 聖旨至正十一年兒兒年

habu 'run dumdadu zara yin "horin nayiman a tay-du da" buk'ui dur bicibei.

二月二十八日 大都 有時分寫來

III 'moñk'a dèñri yin k'ucun dur 'yèke sujali yin 'iha'en dur 'ha'an jarlih' manu. 'ceri'ud un noyad

'長生天 氣力裏 大福隨 護助裏 皇帝聖旨 管軍官人每
da cerig ha'ran a balahad un daru'bas da noyad da 'yorcihun yabu'zun elcin

根底 軍人每根底 管城子 達魯花赤官人每根底 過往 使臣

e d'ulha'ui 'jarlih. 'jingis han u ba ha'an u ba jarlih dur doyid

每根底 宣諭的 聖旨 成吉思皇帝 哈罕皇帝 聖旨裏 和尚

erk'e'ud un sen-šhi'n ud da'mad 'aliba 'alba hucbir i 'ülü 'üjen "dèñri yi jalbariju hiru'er

也里可溫 先生 達失蠻 不揀甚麼差發 休着告天 祝壽

'ogun 'atubayi ga'ek' degsed 'aju'ui. edu'e ber bō'esu uridan u "jarlih un yosu'ar 'aliba

者 麼道有來 如今 依着已前的 聖旨 體例 不揀甚麼

'alba hucbir i 'ülü 'üjen "dèñri yi jalbariju hiru'er 'ogun 'atubayi ga'en e'ne Li tao k'em Gao jin-zin

差發 休着告天 祝壽者 麼道 這李道謙 高真人

u oron a ši-dém bolju sem-si u'ulu si-sü shi-cön dur bugun sen-šhiñ ud

督頭裏 做提點 陝西 五路 西蜀 四川 有的 先生每

i 'ötögu'leju 'atubayi ga'en Li ši-dém e bariju yabu'ayi "jarlih 'ogbel.

根底 為頭兒 行者 麼道 這李提點 把着 行的 聖旨 與來

eden u gñn-gon dur geyid dur 'anu "elcin bu ba'utubayi. k'ed k'ed ber bolju

這的 每宮觀 裏房舍裏 使臣 休安下者 不揀甚麼人

k'ocudeju "bu sa'utubayi. gñn-gon dur haran bu jarhulatubayi. han u "tsan

倚氣力 休住坐者 宮觀裏 休斷公事者 休頓放

'amu bu cidhutubayi. ya'uk'e bu talbitubayi. ula'a "si'usu bu baritubayi.
官糧者 不揀甚麼 休放者 舖馬祇應 休與者

tsan tamba bu 'ogtugei. gñn-gon "dur ala hariyatan bajar usun hulud tegirmed
地稅 商稅 休着者 但屬官觀的 水土竹箒 木磨

bah gey. "den-k'u hala'un usun dem k'ebid ece sirge k'onörge "dece 'aliba 'alba hucbir i
園林 解典庫 浴堂 店舍鋪席 翅 踏等 不揀甚麼 差發

bu 'abtu'ayi. basa "bidan aca hahar'ayi jarlih 'üge'un bō'etele 'ayima'ud "da(ca)
休要者 更沒俺每的 明白 聖旨 損稱 驛投下

'ala šiltaju sen-šhiñ ud daga ya'uba huyuju 'bu 'abtu'ayi. sen-šhiñ ud ba bu
先生每根底 不揀甚麼 休要者 先生每 也 休

'ogtugei. basa sen-šhiñ un "ali'ber 'üles 'anu bō'esu ene Li ši-dém juk iyer
與者 更先生每 不揀有甚麼公事呵 這李提點 依理

ha'halju 'ogtugei ta ber olan sen-šhiñ ud ene Li ši-dém un 'üge'er jukiyer
歸斷者 你每這眾先生每 依着 提點 言語 依理

yabudhun. basa egil haran sen-šhiñ u'd i bu jarhulatubayi. sen-šhiñ ud un egil
行踏者 更俗人每 先生每根底 依理問着 先生每 與

haran "lu'a 'üguleidkun 'üges 'anu bō'esu tūsig' degsed sen-šhiñ ud un
俗人每 有奉告的 言語 呵 倚付了的 先生每的

'ötögu balahad un noyad lu'a "hamtu jarhulaju hahaltubayi. sen-šhiñ ud un
頭兒 與管民官 一同 理問 歸斷者 不依

yosu'ar 'ülü yabu'zun mao'ui 'üles 'üledk'un hulud hulubayi
先生 體例 行 做解 勾當 的 做賊 說謊

"k'ik'un sen-šhiñ ud i balahad un daru'bas da noyad da tha'ul'ju 'ogtugei.
的 先生每 管城子 達魯花赤 官人每根底 分付 與者

ene basa Li ši-dém tūsig'debe ele ga'e'ju. yosu 'üge'ui 'üles bu 'üledtugel.
這 李提點 倚付來 麼道 無體例 勾當 休行者

'üle' du'esu "bidana 'ocidkun. k'er ber ga'erun "bida uhadje.
行呵 俺每根底 奏者 不揀甚麼呵 俺每 說也者

"jarlih manu lu jil 'übul un dumdadu zara yin tabun "šine de tay-du
聖旨 俺每的 龍兒年 十一月 初五日 大都

da bugui dur bicibei.
有的 時分 寫來

III. Übersetzung

I.

Durch die Macht des ewigen Himmels und unter dem Beistand der hohen Manen! Unser Kaiserlicher Erlaß. Ein Erlaß, bekanntzugeben an die Behörden des Zentralregierungsamts, der Kanzlei und des Aufsichtsamts, an die Behörden der Filial-Zentralregierungsämter, der Filial-Aufsichtsämter, des Vermittlungsamts und der Polizeiamter, an die Behörden des Heeres und die Angehörigen des Heeres, an die Gouverneure und Behörden der Städte, an die Behörden in den großen und kleinen Yamen im Innenreich und in den Außenländern, an die Ältesten der verschiedenen Stämme, an die hin und her gehenden Kuriere, an die Taoisten und an die Bevölkerung: In Erlassen des Kaisers Jinggis, des Kaisers Öködei, des Kaisers Secen, des Kaisers Öljeitu und auch des Kaisers Külüg ist den Mönchen, den Nestorianern und den Taoisten zugesagt worden, daß sie keinerlei Abgaben zu leisten hätten, (dafür) aber den Himmel anrufen und Segensgebete (für den Kaiser) darbringen sollten. Indem Wir nun jetzt (auch Unsererseits) bestimmen, daß gemäß den früheren Erlassen die Mönche, Nestorianer und Taoisten keinerlei Abgaben leisten, (dafür) aber nach der Vorschrift des Erhabenen Herrn Lao den Himmel anrufen und Segensgebete (für den Kaiser) darbringen sollen, haben Wir den Heiligen Sun Têh-yü 孫德彘, Enthüller der Geheimnisse, der erfüllt ist von Menschlichkeit und begabt mit klarem Stil, den Göttlichen, obersten Patriarchen Ausbreiter des Tao, den Heiligen, im Taoismus Wärter der Lehre, der die Stellen des Taoismus in den einzelnen Provinzen verwaltet und die Taoisten-Sachen im Kultusamt vertritt, eigens auf den Weg des Göttlichen K'iu abgeordnet. Er soll über alle in den verschiedenen Provinzen befindlichen Taoisten und Taoisten-Nonnen als Oberhaupt die Aufsicht übernehmen, und die an die Taoisten zu verleihenden Übertrittsscheine, postumen Namen und Klostersnamen soll ebenso er geben. Darüber gebe ich (hiermit) einen Erlaß, den Sun, der Heilige, bei sich behalten soll. In deren (der Taoisten) Klöstern, Tempeln und ihren (sonstigen) Gebäuden sollen die Kuriere nicht absteigen. Sie (die Taoisten) sollen keine Postpferde und keine Rationen stellen, keine Bodensteuer und keine Umsatzsteuer zahlen. Keine Leute, wer es auch sei, dürfen gewalt-

sam dort Aufenthalt nehmen, dort Gerichtssachen führen oder irgendwelche Sachen dort einlagern. Von allen den Klöstern und Tempeln etwa gehörenden Ländereien und Gewässern, Gärten und Hainen, Mühlen, Pfandlagern, Badehäusern, Betten, Booten, Karren, Bambus(pflanzungen), Weinessig und Hefevorräten soll man keinerlei Abgaben verlangen. Auch soll man in Anbetracht der Erlasse, die von Uns in klaren Worten ergangen sind, nicht unter irgendeinem Vorwand, es sei von seiten der Stämme, den Taoisten irgendwelche Sachen abverlangen, und die Taoisten sollen auch ihrerseits nichts geben. Ihr Taoisten alle sollt in genauer Befolgung der Worte dieses Sun, des Heiligen, und der Weise des Erhabenen 'Alten Herrn' euch nach der Ordnung halten. Die Taoisten, welche Diebstahl oder Betrug begehen, soll er (Sun) den Gouverneuren und Behörden der Städte übergeben. Weiter, wenn die Taoisten untereinander Streitsachen haben, sollen die von Sun, dem Heiligen, beauftragten Ältesten nach Ordnung und Recht für sie entscheiden. Wenn die Taoisten Klagesachen haben, bei denen sie sich mit dem Laienvolk auseinandersetzen müssen, sollen die von Sun, dem Heiligen, beauftragten Taoisten und Ältesten der Taoisten mit den Behörden der Städte zusammen im Prozeß entscheiden. Alle den Klöstern etwa gehörigen fest bewohnten Gehöfte sollen sie, was für (Grundstücke) und welche (Käufer) es auch seien, nicht verkaufen und nicht verschenken. Die Taoisten, welche als Schenker oder Verkäufer (auftreten), sollen strafbar sein. Aber auch Sun, der Heilige, soll nicht in dem Gedanken, daß ihm solche (großen Rechte) mitgeteilt seien, nun unrechte Sachen begehen. Sollte er es tun, so meldet es Uns! Wie es auch sei, Wir werden es erfahren.

Unseren Erlaß haben Wir im Tigerjahr geschrieben, am 28. des ersten Frühlingsmonats, als Wir in Ca ha' an Tsang weilten (1350?).

II.

Durch die Macht des ewigen Himmels und unter dem Beistand der hohen Manen! Unser Kaiserlicher Erlaß. Ein Erlaß, bekanntzugeben an die Behörden des Heeres und die Angehörigen des Heeres, an die Gouverneure und Behörden der Städte und an die hin und her gehenden Kuriere: In Erlassen des Kaisers Jinggis, des Kaisers Öködei, des Kaisers Secen, des Kaisers Öljeitu,

des Kaisers Külug, des Kaisers Buyantu, des Kaisers Gega'en, des Kaisers Hutuhtu und des Kaisers Rincin-dpal ist den Mönchen, den Nestorianern, den Taoisten und den Daśmad zugesagt worden, daß sie keinerlei Abgaben leisten, (dafür) aber den Himmel anrufen und Segensgebete (für den Kaiser) darbringen sollten. Jetzt nun haben Wir, (ebenfalls) in dem Wunsche, daß sie gemäß den früheren Erlassen keinerlei Abgaben leisten, (dafür) aber den Himmel anrufen und für Uns Gebete darbringen sollen, an den obersten Chef des Taoismus in allen Provinzen, den Heiligen von leuchtender Menschlichkeit, erhabener Rechtlichkeit und abgrundtiefem Uranfang, den Abt für den Wan-shou kung 萬壽宮 des hohen Chung-yang 重陽, in der Provinz Feng-yüan 奉元, namens Tsiao Têh-jun 焦德潤 und an seine Taoisten einen Erlaß gegeben, den sie dauernd in Besitz halten sollen. In ihren Klöstern, Tempeln und (sonstigen) Gebäuden sollen die Kurieri nicht absteigen. Sie (die Taoisten) sollen keine Postpferde noch Rationen stellen und keine Boden- noch Umsatzsteuer zahlen. Von allen den Klöstern und Tempeln gehörenden Ackerfeldern, Ländereien und Gewässern, Gärten, Mühlen, Booten, Bambus- und Baumpflanzungen, Pfandlagern, Herbergen, Betten, Bädern, Weinessig und Hefevorräten soll man keinerlei Abgaben verlangen. Welche Leute es auch seien, sie dürfen keine Gewalt gegen sie (die Taoisten) anwenden und dürfen ihnen nichts gewaltsam wegnehmen, Gegenstände oder Leute. Die im Jahr erlangten Gewinne, an Gegenständen oder Leuten, sollen eben diese Taoisten zusammenhalten, und wenn die Klöster oder Tempel beschädigt werden, mit jenen (Gewinnen) sie wieder instandsetzen und ausbessern. Und keine Leute, wer es auch sei, sollen bei ihnen eintreten und Schaden anrichten! Sollten aber diese Taoisten (selbst) in dem Gedanken, daß sie ein Kaiserliches Edikt haben, ungesetzliche Handlungen begehen, müßten sie selbst sich dann nicht (vor der sicheren Strafe) fürchten!

Unseren Erlaß haben Wir im 11. Jahre (der Regierung) Chi-cheng geschrieben, einem Hasenjahre, am 28. des mittleren Frühlingsmonats, als Wir in Ta-tu weilten (1351).

III.

Durch die Macht des ewigen Himmels und unter dem Beistand der hohen Manen! Unser Kaiserlicher Erlaß. Ein Erlaß, kundzutun an die Behörden und Angehörigen des Heeres, die Gouverneure und Behörden der Städte und die hin und her gehenden Kurieri: In den Erlassen des Kaisers Jinggis und des Ha'an ist den Mönchen, den Nestorianern, den Taoisten und den Daśman zugesagt worden, daß sie keinerlei Abgaben zu leisten hätten, (dafür) aber den Himmel anrufen und Segensgebete (für den Kaiser) darbringen sollten. Jetzt nun haben Wir, (ebenfalls) in dem Wunsche, daß sie gemäß den früheren Erlassen keinerlei Abgaben leisten, (dafür) aber den Himmel anrufen und für Uns Gebete darbringen sollen, mit dem Auftrage, daß Li Tao-k'ien 李道謙 an Stelle Kao's 高 des Heiligen als Chef den Vorsitz über die in den fünf Provinzen von Shensi sowie in Si-Shu 西蜀 und Sze-ch'uan 四川 befindlichen Taoisten übernehme, dem Chef Li einen Erlaß gegeben, den er dauernd in Besitz halten soll: In ihren (der dortigen Taoisten) Klöstern, Tempeln und (sonstigen) Gebäuden sollen die Kurieri nicht absteigen. Keine Leute, wer es auch sei, sollen gewaltsam dort Wohnung nehmen. In den Klöstern und Tempeln sollen die Leute (die Bevölkerung) keine Prozesse abhalten. Sie sollen dort kein Korn der fiskalischen Speicher einlagern, überhaupt nichts, was es auch sei, dort einstellen. Sie (die Taoisten) sollen keine Postpferde noch Rationen stellen und keine Boden- noch Umsatzsteuer zahlen. Von den den Klöstern und Tempeln etwa gehörenden Ländereien und Gewässern, Bambus(pflanzungen), Mühlen, Gärten, Pfandlagern, Bädern, Herbergen, Betten, Hefe und Essig soll man keinerlei Abgaben verlangen. Weiter soll man nicht, solange keine ausdrücklichen Befehle von Uns vorliegen, unter dem Vorwande, es sei (man komme) von den Stämmen, den Taoisten irgend etwas abverlangen, und die Taoisten sollen auch nichts geben. Weiter wenn es irgendwelche Streitsachen bei den Taoisten gibt, soll dieser Chef Li sie ihnen nach Recht entscheiden. Ihr Taoisten alle aber sollt gemäß dem Worte (der Entscheidung) dieses Chefs Li auch nach der Ordnung gehen. Weiter, die (Laien) Bevölkerung soll keine Prozesse gegen die Taoisten führen. Wenn Klagen vorliegen, bei denen sich die Taoisten mit der (Laien) Bevölkerung auseinander-

setzen müssen, so sollen die (von Li bestimmten) Ältesten der Taoisten mit den Behörden der Städte zusammen die Untersuchung führen und die Entscheidung treffen. Die Taoisten, welche sich nicht nach der Regel der Taoisten führen, üble Taten begehen oder Diebstahl und Betrug üben, die soll er (Li) den Gouverneuren und Behörden der Städte übergeben. Dieser Chef Li aber soll nicht in dem Gedanken, daß er ja beauftragt sei, ungesetzliche Handlungen begehen. Sollte er es tun, so meldet es Uns! Was er auch sagen wird, Wir werden es merken.

Unseren Erlaß haben Wir im Drachenjahr geschrieben, am 5. des mittleren Wintermonats, als Wir in Ta-tu weilten. (1352?)

IV. Anmerkungen zu D. II

Die Ziffern im zweisprachigen Text bezeichnen die Zeilenanfänge der Inschriften, die Anmerkungen zählen nach den Zeilen des mongolischen Textes.

I.

1. Die Eingangsformel (vgl. Kotwicz, formules initiales . . .) findet sich erstmalig bei NT 275 *mungke tenggeri yin gucun tur* YP 賴長生天的氣力 = gestützt durch die Kraft des Ewigen Himmels.
2. NT 203, 29^v, 256, 265, 4^r bietet die Wendung *mungke tenggeri da ih'e'ekdegu* = vom Ewigen Himmel beschützt werden. Das Wort *sujali* kommt in diesem Werke nicht vor. Doch findet sich dafür das Wort *su* 福蔭 Segen (und Obhut) an einer Stelle 275: *abaihai yin su tur* = unter dem Segen und Schutz des Kaiserlichen Oheims.
- 4—6. Zu den Amtsstellen vgl. die Fußnoten in Teil I.
6. *cerig haran | kün-jen mei* = Soldaten, Mannschaften, vgl. NT 100; *balahad un daruhas da noyad da | kuan ch'eng-tzè ta-lu-hua-ch'i kuan-jen mei ken-ti*: es fehlen an dieser Stelle, auch bei den folgenden Inschriften, hinter *ta-lu-hua-ch'i* die 3 Zeichen *mei ken-ti*, die allen übrigen Gliedern der Reihe nachgesetzt sind. Danach müßte man hier von einer Einheit sprechen 'den *daruhaci*-Beamten der Städte' (wie auch Chavannes LII übersetzt 'aux fonctionnaires ta-lou-houatché') und nicht 'den *daruhaci* und den Beamten der Städte'. Diese Unstimmigkeit zwischen beiden Texten lag meinem von Kotwicz in Coll. Orient. Nr. 10 S. 20 n 1 zitierten und abgelehnten (übrigens nicht im Druck erschienenen) Vorschlag einer Lesung *daruhsad noyad da* zugrunde, welche die Postposition *da* eliminieren und eine Einheit des Ausdrucks schaffen sollte, grammatisch allerdings nicht gut aufging.

7. 'ayimah Volksstamm, bei NT mit dem gebräuchlichen (chinesischen) Ausdruck 部落 *pu-loh* wiedergegeben, findet sich hier in den Inschriften ebenso wie bei YS und in den Akten als *chi-rh* 'Zweig'.
8. *d'ulhahui jarlih | süan-yü ti sheng-chi* = an . . . bekanntzugebendes Edikt. Es handelt sich um eine kontrahierte Form des Wortes *du-gulhu*, s. auch NT 278 *du'ulhahui jarlih*. Man müßte eigentlich *da'ulhahui* lesen, ein Wort, das nicht bei K, wohl aber bei NT vorkommt, mit seiner Bedeutung 'austeilen, ausgeben' jedoch nicht so gut zu der Stelle paßt. Bei Kz und L vermißt man einen Hinweis auf die eigentümliche Schreibung *d'*.
10. Hierzu s. die Liste der Kaisernamen.
15. Bemerke die Passivform und den Plural des Verbalnomens Perfecti *ga'ek' degsed ajü'ui* = sie sind gesagt worden = *iussi sunt*.
17. *t'ai shang lao-kün* ist Lao-tzè.
18. *thiy-siao* bis 20. *Sun dhiy-'ü* haben wir einen Umschreibungstext aus dem Chinesischen *t'èh-shou shen-sien yen-tao ta-tsung shi, hüan-men chang-kiao [chen-jen], kuan-ling chu-lu tao-kiao so, chi tsih-hien-yüan tao-kiao shi, fu-tao t'i-jen wen-sui k'ai hüan chen-jen Sun Tèh-yü*. Darauf folgt erst das mongolische Objektssuffix *yi*, das den Namen dem Verbum *tüsiyu* unterordnet. Es ist dem Schreiber offenbar zu lästig gewesen, die lange Reihe der chinesischen Titel und Prädikate zu übersetzen. Im Chinesischen Text ist das Prädikat *chen-jen* zweimal gesetzt.
20. Die beiden chinesischen Zeichen hinter Sun Tèh-yü, in der Inschrift nicht gut lesbar, sind als der Beiname Ch'u-ki des berühmten taoistischen Patriarchen Ch'ang-ch'un (s. oben) ergänzt. Sein Familienname K'iu wird sonst in der Tabuform 𠄎 geschrieben, denn das Zeichen gehört zu Konfuzius' Namen. Im mongolischen Text fehlt der Beiname. Es heißt nur K'iu sin-sen, K'iu der Göttliche. Seine Biographie bei YS CCII.
- 20/21. *cölge cölges | chu-lu* 'die verschiedenen Provinzen'. Kurz vorher im umschriebenen Text als *jü-lu* gegeben, finden wir den Ausdruck hier mit einem unbekanntem Wort *cölge* übersetzt. In der späteren mongolischen Sprache heißt die Provinz (*sheng*) = *moji*. Die Inschriften bringen einige Wörter, die in der Lexikographie, auch in den sino-mongolischen Glossaren der Ming-Zeit fehlen und einmal zusammengestellt werden sollten. Etwa das Wort *silda'ad* für 縣鎮 'Kreisstädte', in Ch's Inschrift XLIII, von L, S. 17 *sild'ad* geschrieben, aber wohl als bekannt vorausgesetzt, jedenfalls nicht besprochen.
21. *gugus*, pl. v. *gugu* / *nü-kuan*, 固姑 *ku-ku* 'Frauenhut' für Taoisten-nonne. Hinter *sien-sheng* im chinesischen Text vermißt man die drei Zeichen *mei ken-ti*.

22. *gey-té shi-hvao hua-min / kie-tieh shi-hao fah-ming*. Der erste Ausdruck *kie-tieh* ist dasselbe wie *tu-tieh*, der Übertritts- d. h. Eintrittschein, *fah-ming* ist der Klostersname, *shi-hao* der postume Name; Hinter *'ögtugei* wäre das Wort *gä'en* 廢道 zu ergänzen; *bariju yabu'ayi jarlih / chi-pa hing ti sheng-chi* 'eine Verfügung, die der Empfänger bei sich führen soll', d. h. eine besonders für ihn hergestellte Ausfertigung. Die vorausgehenden vier Zeichen *ken-ti süan-yü 'an . . . bekanntzugeben'* haben im mongolischen Text keinen Gegenwert.
23. *geyit (-heit) / fang-shê* bedeutet die den Taoisten neben den Tempeln und Klöstern gehörenden Gebäude.
24. *ula'a si'usu / p'u-ma chi-ying: p'u-ma* ist 'Postpferd' = 驛馬, das Zeichen *p'u* wird schon in den Kin-Annalen für 'Poststation' gebraucht. (Den amtlichen Rationen oder Reisegebühren ist bei YT ein Abschnitt XVI fol. 12—18 gewidmet. Auf den Poststationen hatten die Postleute 站戶 für die Besitzer von Ausweisen Pferde und Verpflegungsrationen zu liefern. Eine Verfügung v. J. 1288 bestimmt für die Provinz Hu-kuang, daß in Anbetracht der gestiegenen Pferdepreise die Postleute nur noch die Pferde stellen, die übrigen Lieferungen aber vom Fiskus übernommen, d. h. von den Lokalbehörden verauslagt werden sollten.) L liest in der dritten seiner Inschriften abweichend *ul'a*. — Das mongolische Wort *si'usu* (bei NT 280, 54^r *ul'a'an q ahtas si'usun q honit* die Pferde als Posttiere und die Schafe für die Verpflegung) ist in die damalige chinesische Kanzleisprache in der Form 首思 *seo-szê* übernommen worden. YS CI (Verfügung VIII 1281, YT XVI, 13^r. Näheres über die Gebühren der Kuriere kann man bei YS CI und YT XVI unter 分例 nachlesen: Danach hat der Kurier Anspruch auf eine Tagesration von 1 Maß (sheng) Reis, 1 Pfund Mehl, 1 Pfund Hammelfleisch (dessen Beschaffung in China, wie wir aus Akten des TT ersehen, häufig Schwierigkeiten machte), 1 Maß Wein, 1 Bund Brennholz, dazu Öl und Salz, sowie 2 Taelcents in Bargeld. — *tsan-tamha* für *ti-shui shang-shui* Bodensteuer und Umsatzsteuer. Das erste ist ein chinesisches, das zweite ein mongolisches Wort: 倉 *ts'ang* Speicher und *tamaga* Siegel. L, S. 34 sieht die beiden Wörter als eine Einheit an, nämlich als die Bezeichnung der Handelssteuer (Umsatzsteuer) = *la taxe commerciale, l'impôt payé sur tous les objets conservés dans les greniers et destinés a la vente*. Es muß sich aber entsprechend dem chinesischen Text und dem Sinne des Ganzen um zweierlei handeln: *tsan* 'fiskalischer Kornspeicher' entspricht der Bodensteuer *ti-shui*, *tamha* 'Siegel' der Umsatz- (Handels-) Steuer *shang-shui*. Das erste Wort findet sich in der Verbindung mit 廩 *k'u* 'fiskalisches Lagerhaus, Magazin'. An

- den Speicher wurde die Bodensteuer in Korn eingeliefert, an das Magazin die sonstigen Naturalabgaben und Geldsteuern, also auch die Handelssteuer. Dann müßte *tamha* 'Siegel' also eine Bezeichnung für *k'u* 'Magazin' darstellen, und beide Ausdrücke wären als Figur zu verstehen: *tsan tamha ökgu* Speicher(steuer) und Magazin(steuer) zahlen. Wie sich der Ausdruck *tamha* 'Siegel' für das fiskalische Magazin erklärt, bleibt eine Frage; vielleicht von dem gestempelten Ausweis über den Umsatz, der mit der Einzahlung einzureichen war? — In Persien bedeutete *tamga* nach Spuler, S 309 die Kopfsteuer.
25. Es geht hier darum, daß Notabeln und Behörden die Klösteräume nicht benutzen dürfen als Wohnungsgelegenheit, zur Abhaltung von Gerichtsverhandlungen (falls etwa amtliche Räume dafür fehlen) oder zur Einlagerung von Gegenständen, etwa als fiskalische Magazine.
26. Die hier aufgeführten Posten zeigen einmal, was für Güter und Betriebe besteuert wurden, dann aber auch, in welchem Maße die Klöster Erwerbsbetriebe unterhielten. Über die einzelnen Steuern s. YS XCIV u. YT XXII. — *kiai-tien k'u*, im Mongolischen umschrieben *gey den k'u*, von Chavannes, aber mit Vorbehalt (S. 408, Fußnote 1), mit 'Bibliotheken' übersetzt, und von Lewicki in diesem Sinne übernommen, muß die Bedeutung des Magazins einer Pfandleihe haben. Dieser Sinn ergibt sich aus YT XXVII f., wo diese Einrichtung besonders als eine solche gekennzeichnet wird, aus der Zinsen gezogen werden.
27. *hulud / chu-wei* Bambus, im Mongolischen eine Pluralform. Bambus wurde sowohl in der Pflanzung besteuert als auch in der verarbeiteten und gehandelten Ware, z. B. als Fächer, YT XXII 92^r. — *sirge / ts'u* Essig, *könörge / k'u* Weinhefe. Die Wörter fehlen bei K (jedoch *sirgegu* 'verdunsten'). S. hierzu den besonderen Abschnitt über Weinsteuer (Traubenwein 1 von 30) YT XXI 4^r, 65^r ff. Die Klöster vertrieben Wein in eigenen Läden 66^v. Die Weinherstellung muß staatliches Monopol gewesen sein, denn private Herstellung stand unter Strafe 65^v, 68^r. — *alba hubcir / ch'ai-fah* die allgemeinen Lasten: Dienste und Steuern. Das Wort *hubcir* (von *hubcihu* einsammeln) kommt bei NT 151 u. 177 vor in der Bedeutung 'eine Umlage machen'. Cinggis Han läßt, wie erwähnt, zur Verpflegung des mit seinem Anhang zu ihm geflüchteten Onghan bei seinen Untertanen eine Umlage machen; 249 finden wir *hubcihu* in der Bedeutung 'requirieren, betreiben': Der Tanggutenherrscher Burhan läßt als Tribut für Cinggis Han bei seinem Volke Kamele betreiben: *teme' et huciju*.
28. *hahas / ming* 'im einzelnen, klar und deutlich' bei NT 242 f.; *hahas neres anu orohsad jarlih / ming kiang sheng-chi* = ein Edikt, in dem in klarer Weise (unmißverständlich) Worte (neres) ergangen sind = ein Edikt in unmißverständlichem Ausdrücken.

29. 'ayima'ud | koh chi-rh t'ou-hia die [unterworfenen der] verschiedenen Stämme. Es ist gemeint: 'den Auftrag eines der unterworfenen Staaten vorschützend', vgl. Anm. zu Inschr. III Z. 25. — ala = ele.
31. juk iyer | i t'i-li nach Fug und Recht; vgl. den Ausdruck dsugere der heutigen Volkssprache.
32. daruhas noyad da. Hier haben wir auch im mongolischen Text eine Einheit vgl. o. Z. 6/7. — tha'ulju 'ogtugei | fen-fu yü-ché. Das erste Wort fehlt bei K., wenigstens in der Bedeutung dieser Stelle, findet sich aber bei NT als da'ulhu, ta'ulhu und tao'ulhu = austeilen, abgeben, weitergeben (an die zuständigen Behörden).
34. hañalju 'ogtugei er soll für sie entscheiden. — egil haran | suh-jen mei die Laien. — 'ugulelduk'un | chéh-cheng gegenseitig Zeugenausagen vorbringen, ein Plural des Nomen futuri.
35. 'üges in der Bedeutung 'Rechtsstreit' sse-sung. — Das Wort 'anu, bei NT der Gen.pl. des Personalpronomens 3. Person (eorum), an dieser Stelle im Chinesischen nicht ausgedrückt, könnte, wie oben Z. 28 eine hervorhebende adverbiale Bedeutung haben.
36. cañ-giao hajar usun | ch'ang-chu ch'an-yeh; hajar usun muß hier die allgemeine Bedeutung 'Grundeigentum' (trockener und bewässerter Acker) haben, um dem chinesischen ch'an-yeh zu entsprechen. Der Ausdruck ch'ang-chu, der im Mongolischen umschrieben ist, wurde oben besprochen.
37. Also auch die Klöster dürfen ihren Grundbesitz (ohne besondere Genehmigung) nicht verkaufen noch belasten. — Das Wort henlegu | shi-hien von chines. hien, 'verschenken, stiften' ist sonst nicht belegt.

II.

6. Die Silbe yad ist ergänzt.
- 9—17. In der Reihe von neun Kaisern ist Rincin dpal der erste und einzige, der einen tibetischen Namen trägt.
18. Bemerke hier die abweichende Schreibung 'atuha'i, natürlich nicht etwa 'atuh'i zu lesen, entsprechend o. d'ulhahui. — Die Silbe bö ist ergänzt.
19. 體例 = 本 | gemäß.
23. tu t'i-tien Superintendent, chu-ch'i gehört zu kung shi = als Vorsteher die Geschäfte des Klosters leiten. — feng-yüan lu ist die Provinz Shensi. — t'ai chung-yang (das zweite Zeichen 重) ist sicher der oben erwähnte Wang Chung-yang.
24. Über den Abt Tsiao Têh-jün war nichts zu erfahren.
26. Das Wort 'anu ist hier durch das chinesische t'a-mei ti als Pronomen (eorum) richtig gekennzeichnet. — ceyid | fung-shéh ist wohl in geyid

- zu verbessern. — Nach diesem Satz weicht der mongolische Text von den anderen Beispielen ab: ula'a si'usu baritu'ayi tsan tamha bu 'ogtugei. Die Form baritu'ayi ist nicht möglich, es wäre bari'ayi zu lesen = 'sie sollen (man soll) keinen tsan-tamha geben, auf den man Postpferde und Rationen liefern muß'. Liest man nach dem chinesischen Text p'u-ma chi-ying hui na-ché, ti-shui shang-shui hui yü-ché, so muß das Wort baritu'ayi in barituhayi geändert und mit einer Negation versehen werden: bu barituhayi. Demgemäß lautet die Übersetzung.
28. Der mongolische Text zeigt drei Sätze mit den Imperativen bu abtuhayi, bu kurgetugei und bu abtuhayi. Im Chinesischen ist der zweite Satz puh i k'i-lih dem letzten untergeordnet. Für die mongolischen Wörter ya'ud ked i 'anu fehlt der chinesische Gegenwert ts'ien-wuh t'a-mei ti.
29. Das Zeichen vor ts'ien-wuh siu-puh ist eine im Kanghi-Wb verzeichnete Variante für 那, entsprechend dem mongolischen teden. — seblegu hat eine Matathesis erfahren. K selbiku 'ausbessern'. Vgl. auch die Inschrift für den Tempel An-yüan miao in Jehol, Z. 9 selbiju jasabasu 脩補 Franke-Laufer, Lamaistische Epigraphische Denkmäler... Tafel 53.
30. gurcitu'ayi. Vor der harten Endung müßte der Verbalstamm hurci gelesen werden. Die Bedeutung nach dem chinesischen tsü-huai = zerstören.
31. 'ayuhun ist der Plural des Nomen futuri.
34. fay-du | ta-tu ist Yen-king (Peking).

III.

5. zu daruhas da vgl. Note zu I, Z. 6.
8. Es sind nur die Edikte der Kaiser Cinggis und Ha-han (Ogotai) genannt.
14. Li Tao-k'ien ebenso wie sein Vorgänger Kao 'Der Wahre' sind in der Literatur nicht zu finden. Der in Ch's Inschr. XLVI für das Jahr 1296 genannte Vorsteher Li gehört in eine andere Provinz. — oron a | t'i-t'ou li 'an Stelle von'. Der chinesische Ausdruck ist dem Kanzleistil der Mongolenzeit eigentümlich, vgl. Ch. 378 n. 3.
15. Nach YS, LX hat die Provinz (行中省) Shensi nur vier Bezirke (lu) — Diese Provinzen waren also zu einer Superintendentatur zusammengefaßt.
16. bariju yabu'ayi | pa-cho hing-ti was man in Besitz halten, bei sich führen soll. L, S. 35 hat sich über die Form -'ayi ausgelassen, die bei NT häufig (in finiter Stellung) vorkommt und mit -'a wechselt: ker ilahda'a ci 244, abu'ai bida 260, talu'a udu'uye 145, bosu'ai udu'uye 245. Als Bedeutung von bariju gibt L montrer. Ich würde nach dem

- chinesischen *pa* (= *pa-ch'i* 持) eher an ein 'Festhalten' (nicht aus der Hand geben) denken.
18. *k'ucudeju* unter Anwendung von Gewalt (= II 28 *k'ucu k'urgedu*) / *i k'i-lih* ist eigentlich 'sich auf seine Macht verlassen, auf seine Macht pochen'.
- 19/20. *han u tsan amu* Reis aus dem fiskalischen Speicher / *kuan liang* fiskalischer Reis. — *cidhuhu* 'einschütten' / *tun-fang* 'einlagern'. Es muß also, wie oben erwähnt, der Brauch gewesen sein, daß Stellen mangels an Speicherräumen die Klostergebäude für die Lagerung des Steuergetreides requirierten.
20. *barituhayi*, im chinesischen Text bei I mit 着 *cho*, II mit 拿 *na*, hier mit 與 *yü* gegeben, ein Beweis, daß die beiden ersten Zeichen, wie das mongolische Wort selbst an dieser Stelle die Bedeutung 'geben' haben: 'sie sollen keine Pferde und Rationen geben'. Man könnte sonst über die Bedeutung im Zweifel sein, und tatsächlich übersetzen Ch und L, S. 19 'prendre' mit 'Kuriere' als Subjekt.
25. *haharhayi jarlih* / *ming-paih sheng-chi* eine klare Verfügung, vgl. o. I, 28 *hahas neres*. Das Wort *haharhayi*, das auch bei H I in der gleichen Bedeutung verzeichnet ist, wird bei K, 742b als *hagarhai* in der natürlichen Bedeutung 'brisé, cassé, intervale' gegeben. — 'ayima'ud 'die Volksstämme' / 'chu f'ou-hia 'die Unterworfenen'. Das sind die schon in der Steppe unterworfenen mongolischen Stämme (*elsekset irgen* NT 241), die ersten Gefolgschaften Cinggis Han's, über die er seine treuesten Kämpfer als Oberste gesetzt hatte. Bei NT 156 lesen wir, wie die Reste des besiegten Tatar-Volkes nach Stämmen antreten müssen: *ayimah ayimah baiyihu*. S. auch R LII. Bei I, 29 heißt es *koh chi-rh f'ou-hia*.
26. ... *daca 'ala siltaju* 'etwa unter dem Vorwande, von den Volksstämmen (oder Stammesfürsten geschickt zu sein)', *f'ui-ch'eng* (die Stammesfürsten) 'vorgehend'.
27. Für *sen-shin un* erwartete man den Plural *sen-shin ud un*.
- 30/31. Im Text steht *sen-shin uji*, geändert in *ud i*; man müßte dem chinesischen *ken-ti* entsprechend *ud lu'a* erwarten.
33. Für *kuan-min kuan* dürfte man erwarten *kuan ch'eng-tze kuan* wie bei I, 35.
35. *mao'ui uiles* / *tai kou-tang* = schlechte Taten, das erste Zeichen ist nach dem Kanghi-Wb = 𠄎 *tai*.
36. Im Text ist wieder *sen-shin uji*.
37. Zweifellos soll hier der Chef Li selbst verwarnet werden. Daß Eigenmächtigkeiten der Religionsgesellschaften, ihrer Vertreter und Mitglieder, vorkamen, können wir aus den Akten entnehmen.

L übersetzt also richtig S. 19, 17—19; S. 23, 21—22; S. 26, 19—20, gegenüber Ch z. B. XLIII f., LIV f.

40. *ker ber ga'erun* / *puh-kien shuo shem-mo*: wie sie auch sprechen (sich herausreden werden) — *uhatje* = ich werde es schon merken. Die Form findet sich bei NT 21 *haracus tende uhatje* = die Leute werden es dann erkennen.

Liste der mongolischen Kaiser in China

Cinggis Han, T'ai-tsu	1215—1227
Ogotai, T'ai-tsung	1229—1241
Guyuk, Ting-tsung	1247—1248
Mungge, Hien-tsung	1251—1259
Secen Han (Hubilai), Shi-tsu	1264—1295
Öljeitu Han (Temur), Ch'eng-tsung	1295—1307
Külug Han (Haisan), Wu-tsung	1308—1311
Buyantu Han (Ayuri Baribada), Jen-tsung	1312—1320
(Se-de-ba-la), Ying-tsung	1321—1323
(Yesun Temur), T'ai-ting ti	1324—1328
Gega'en Han (Ho-se-su), Ming-tsung	1329
Hutuhtu Han (Tub Temur), Wen-tsung	1330—1332
(Rincin dpal), Ning-tsung	1333
(Tohan Temur), Shun-ti	1333—1367

(der chines. geschichtliche Herrschernamen am Schluß, der mongolische persönliche Name in Klammer).

Literatur

- Balázs, Stefan, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit, MSOS XXXIV, XXXV 1921, 1922.
- Bonaparte, Prinz Roland, documents de l'époque mongole, Paris 1895.
- Bretschneider, Ernst, mediæval researches from eastern Asiatic sources, Ch. br. JRAS 1875, Neuaufl. London 1910.
- Chavannes, Édouard, inscriptions et pièces de chancellerie chinoise de l'époque mongole, T'oung-pao sér. II vol. V 1904, vol. IX 1908. = Ch Gabelentz, Hans Conon von der, Versuch über eine alte mongolische Inschrift, Ztschr. f. d. Kunde des Morgenlands, Bd II H. 1, Göttingen 1839. Nachtrag zur Erklärung d. altmong. Inschr. Bd III 1840.
- Groot, J. J. M. De, sectarianism and religious persecution in China, 2 Bde, Leiden 1903.

Haenisch, Erich, Untersuchungen über das Yüan-ch'ao pi-shi, d. geheime Gesch. d. Mongolen, Bd XLI Nr. IV d. Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Sächs. A. d. W. 1931. = H

Kotwicz, Wl., formules initiales des documents mongols aux XIII^e et XIV^e ss, rocznik orient. tom. X, 1934; en marge des lettres des il-khans de Perse ..., coll. Orient. Nr. 4, 1933; quelques mots encore sur les lettres des il-khans ..., coll. Orient. Nr. 10, 1936. = Kz

Kowalewski, J. E., dictionnaire mongol-russe-français, 3 Bde. Kasan 1844—1849. = K

Lauffer, Berthold, Skizze d. mongol. Literatur, Keleti szemle VIII 1907.

Lewicki, Marian, les inscriptions mongoles inédites en écriture carrée, coll. Orient. Nr. 12, 1937. = L

Manghol un Niuca Tobca'an (Yüan-ch'ao pi-shi) die Geheime Geschichte d. Mongolen, hrsg. v. E. Haenisch, Leipzig 1937.

Wörterbuch zu Manghol un Niuca Tobca'an, v. E. Haenisch, Leipzig 1939.

Pelliot, Paul, les Mongols et la papauté, Paris 1923.

Ratchnevsky, Paul, un code des Yuan, vol. IV d. biblioth. de l'Institut des hautes études chinoises, Paris 1937, = R.

Spuler, Berthold, die Mongolen in Iran (Iranische Forschungen Bd. I, Leipzig 1939.

E Enzyklopädie (ku-kin t'u-shu tsih-ch'eng).

HI Hua I i-yü s. S. 7 u. 4.

JRAS Journal of the Royal Asiatic Soc., China br.

MSOS Mitt. d. Sem. f. Orient. Sprachen, Berlin.

NT Manghol un Niuca Tobca'an, mongolischer Text.

TP T'oung-Pao.

TT T'ung-chi t'iao-koh.

WT Wen-hien t'ung-k'ao.

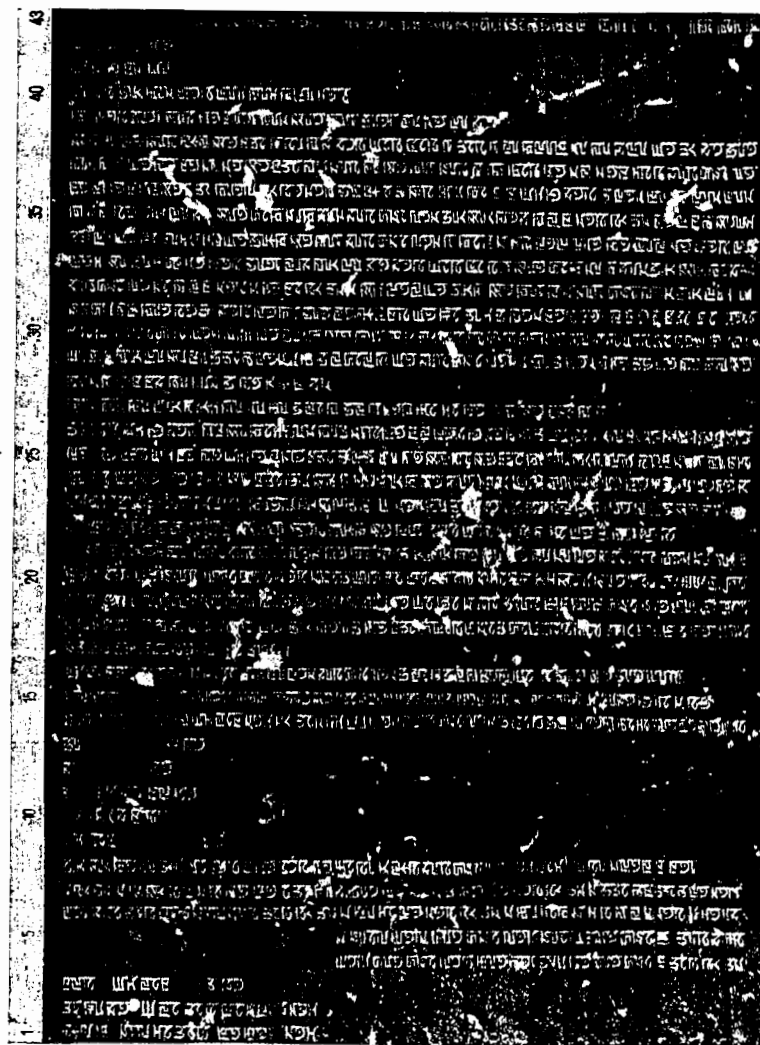
YP Yüan-ch'ao pi-shi, chinesisches Text.

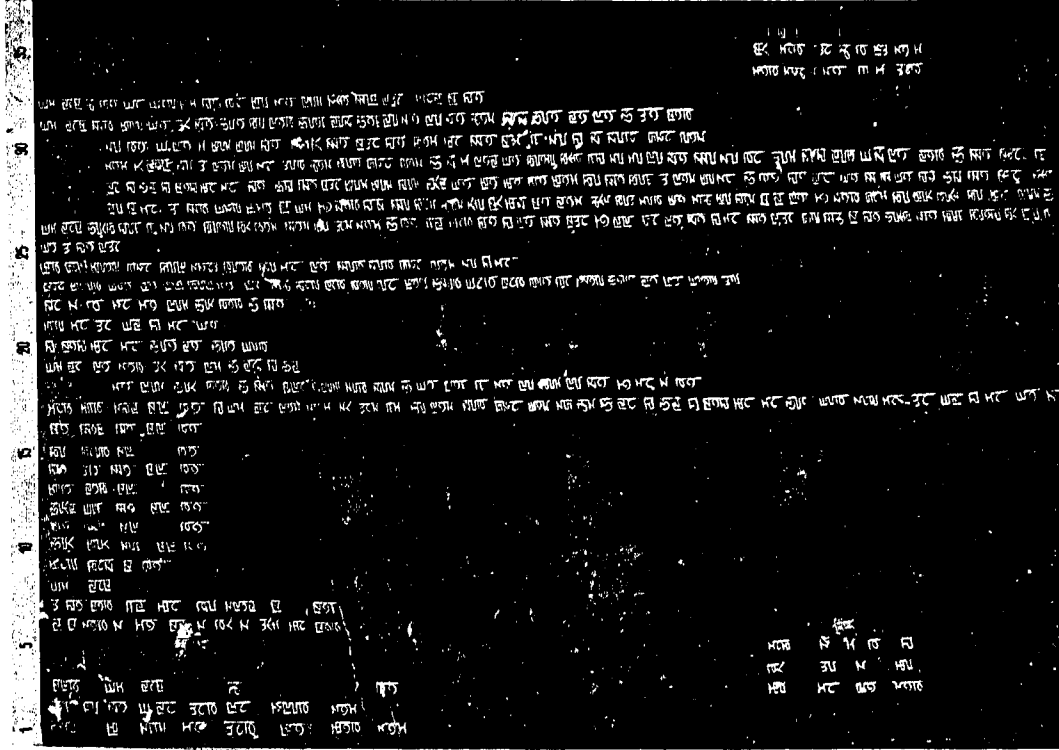
YS Yüan-shi.

YT Yüan tien-chang.

Tafel I.

Inscript I





Berichte phil.-hist. Klasse 92, 2: Haenisch



Inscript III

Tafel 3.

